

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

A. Zielsetzung

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zum anwaltlichen Standesrecht werden zum Anlaß genommen, auch im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die erforderlichen Regelungen zu treffen. Der Gesetzgeber hat nach diesen Entscheidungen die wesentlichen Berufspflichten zu normieren. Deren Ausgestaltung soll durch eine berufsverbandliche Satzungskompetenz ermöglicht werden.

Regelungsbedarf ergibt sich des weiteren aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Leistungsfähigkeit der wirtschaftsprüfenden Berufe soll durch eine Auflockerung berufsrechtlicher Regelungen gestärkt werden.

Ferner werden Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen, deren Notwendigkeit sich bei der Gesetzesanwendung ergeben hat.

B. Lösung

Einige statusbildende Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer werden ergänzend in die Wirtschaftsprüferordnung aufgenommen. Für den Erlaß einer Satzung über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Berufssatzung) wird eine Satzungskompetenz geschaffen. Die Berufssatzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen.

Für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten werden bereichsspezifische Rechtsgrundlagen in die Wirtschaftsprüferordnung aufgenommen.

Die Leistungsfähigkeit der wirtschaftsprüfenden Berufe wird dadurch gestärkt, daß Empfehlungen der Koalitionsarbeitsgruppe

„Deregulierung“ umgesetzt werden. Unter anderem werden die Möglichkeiten zur gemeinsamen Berufsausübung mit in- und ausländischen Angehörigen anderer Freier Berufe und zur Begründung von Zweigniederlassungen natürlicher Personen erweitert und die Voraussetzungen für die Information der Öffentlichkeit über das Dienstleistungsangebot der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) — 611 07 — Wi 10/93

Bonn, den 16. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wirtschaftsprüfer sind weiter befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Berufliche Niederlassung

(1) Wirtschaftsprüfer haben innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung zu begründen und eine solche zu unterhalten. Berufliche Niederlassung eines selbständigen Wirtschaftsprüfers ist die eigene Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt. Als berufliche Niederlassung eines nicht selbständig tätigen Wirtschaftsprüfers gilt die Niederlassung, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt.

(2) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist Sitz der Hauptniederlassung der Sitz der Gesellschaft.

(3) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „tätig“ durch das Wort „erfahren“ ersetzt.

- b) An Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Bereitet die Entscheidung keine besonderen Schwierigkeiten, kann der Vorsitz über die Zulassung zur Prüfung allein entscheiden.“

- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Worten „Sie sind“ die Worte „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „tätige“ durch das Wort „erfahrene“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „tätigen“ durch das Wort „erfahrenen“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Hat der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Hauptwohnsitz, so ist der Zulassungsausschuß zuständig, der bei der obersten Landesbehörde des Landes gebildet ist, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

(2) Zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zu den diesem beizufügenden Unterlagen können gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer eingeholt werden.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber den Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, technischen oder landwirtschaftlichen Universitätsstudiums oder eines anderen Universitätsstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nachweist.

(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums kann verzichtet werden,

1. wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes

des oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt hat; hat der Bewerber an einer Fachhochschule ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung abgeschlossen, sind die jeweilige Mindeststudienzeit, höchstens jedoch vier Jahre, und das Berufspraktikum auf die nach dem ersten Halbsatz erforderliche mindestens zehnjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen; oder

2. wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausübt.

(3) Das Studium gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz muß der Bewerber grundsätzlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen haben; hat er es außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muß das Abschlußzeugnis gleichwertig sein."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung
(Prüfungstätigkeit)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat, insbesondere wenigstens vier Jahre Prüfungstätigkeit nachweist, wobei

1. im Falle des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz die Prüfungstätigkeit nach Absatz 4 nach Abschluß des entsprechenden Studiums abgeleistet werden muß;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz die Prüfungstätigkeit nach den Absätzen 2 und 4 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden muß;
3. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 die Prüfungstätigkeit nach Absatz 4 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater abgeleistet werden muß.

Der Nachweis der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerber, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter anzurechnen.

Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

(2) Die Prüfungstätigkeit muß in eigener Praxis oder als Mitarbeiter einer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft, in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausgeübt worden sein.

(3) Eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen oder als Steuerberater oder eine mit der Prüfungstätigkeit (§ 2 Abs. 1) in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43 a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für Prüfer im öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt hat.

(4) Von seiner gesamten Prüfungstätigkeit muß der Bewerber wenigstens während der Dauer zweier Jahre bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, bei dem ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, an Abschlußprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben; Tätigkeiten bei einer Person nach § 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 sind keine Prüfungstätigkeit nach dem ersten Halbsatz. Er soll während dieser Zeit an gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.

(5) Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung in der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erworben haben, gilt die zweijährige Prüfungstätigkeit in einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, als Prüfungstätigkeit nach Absatz 4."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;“.

- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Ärztliches Gutachten
im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich ist, gibt der Zulassungsausschuß dem Bewerber auf, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Gutachten eines bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung des Zulassungsausschusses nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung als zurückgenommen.“

10. In § 13 a werden die Worte „, die nicht nach § 131 b Abs. 2 bestellt sind,“ gestrichen.

11. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „200 Deutsche Mark“ geändert in „250 Deutsche Mark“ und in Satz 2 nach einem Beistrich folgender Halbsatz angefügt: „wenn nicht die oberste Landesbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „750 Deutsche Mark“ geändert in „1 000 Deutsche Mark“ und in Satz 3 werden die Worte „vor Beginn der mündlichen“ durch die Worte „bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestellung ist eine Gebühr von 200 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Bestellung zu entrichten.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43 a Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.“

c) An Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 10a ist entsprechend anzuwenden.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Frauen können die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 43)“ durch „(§ 43 a)“ und werden die Worte „zulässig ist auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ durch die Worte „zulässig sind auch Fachanwaltsbezeichnungen“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43 a Abs. 3“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben.“

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder eine solche nicht unterhält.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43 a Abs. 3“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Vor der Rücknahme und dem Widerruf ist die Wirtschaftsprüferkammer zu hören.“

f) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Ist der Wirtschaftsprüfer wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung

zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag der obersten Landesbehörde einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Zum Betreuer soll ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

(8) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden."

16. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

Im Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist § 10a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der obersten Landesbehörde gesetzten Frist vorgelegt, wird vermutet, daß der Wirtschaftsprüfer aus dem Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben."

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder seine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Wirtschaftsprüfer eine berufliche Niederlassung noch nicht begründet, entscheidet die Bestellungsbehörde; hat er seine berufliche Niederlassung aufgegeben und ist er seiner Verpflichtung, eine neue berufliche Niederlassung zu begründen, nicht nachgekommen, entscheidet die oberste Landesbehörde, in deren Land die letzte berufliche Niederlassung bestand."

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Hat der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begründet oder diese, ohne eine neue zu begründen, aufgegeben, ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat."

18. In § 24 Satz 1 wird der Betrag „200 Deutsche Mark“ geändert in „300 Deutsche Mark“.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben Wirtschaftsprüfern sind auch vereidigte Buchprüfer und Steuerberater berechtigt, Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß besonders befähigte Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater sind und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 vereinbaren Beruf ausüben, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die besondere Befähigung fehlt oder die Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht erreichen; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein."

20. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der gesetzlichen Vertreter ist der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen."

21. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Bestätigungsvermerke

Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen."

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Sätze 1, 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind."

23. In § 35 werden die Worte „deren Widerruf“ durch die Worte „Widerruf, die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 oder 3, deren Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „750 Deutsche Mark“ geändert in „1 000 Deutsche Mark“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist eine Gebühr von 400 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.“

25. Nach § 36 wird folgender neuer Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren

§ 36a

Untersuchungsgrundsatz,
Erhebung personenbezogener Daten,
Mitwirkungspflicht

(1) Die oberste Landesbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Personenbezogene Daten sind von der obersten Landesbehörde bei dem am Verfahren beteiligten Bewerber oder Wirtschaftsprüfer zu erheben, soweit sie für Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Prüfung,
2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung,
3. die Bestellung oder die Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer,
4. die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer,
5. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
6. die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
7. die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3

erforderlich sind. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Daten ihrer Art nach eine Erhebung bei der Wirtschaftsprüferkammer, Gerichten oder Behörden erforderlich machen oder
2. die Erhebung beim Bewerber oder Wirtschaftsprüfer einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Be-

werbers oder Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt werden. Bevor Daten bei anderen Stellen als dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer erhoben werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Davon kann abgesehen werden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß seine Stellungnahme den Gang des Verfahrens beeinflußt.

(3) Der Antrag des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die oberste Landesbehörde infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Wirtschaftsprüfer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 36b

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden dürfen der obersten Landesbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Entscheidungen nach § 36a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist und soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

26. Nach § 36b wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Siebenter Abschnitt
Berufsregister“.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen. Das Mitgliederverzeichnis darf enthalten

1. bei Wirtschaftsprüfern den Namen und Vornamen, die Art der beruflichen Tätigkeit, die Anschriften der beruflichen Niederlassung und von Zweigniederlassungen sowie den Namen, Vornamen und die Berufe der Leiter der Zweigniederlassungen;
2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den Namen und die Rechtsform der Gesellschaft, den Namen und Vornamen, die Berufe und die Anschriften der gesetzlichen Vertreter, den Namen und Vornamen der Gesellschafter und die Anschriften der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassungen sowie den Namen, Vornamen und die Berufe der Leiter der Zweigniederlassungen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Verlangen des Mitgliedes muß die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis un-

terbleiben. Das Mitglied ist von der Wirtschaftsprüferkammer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.“

28. § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Art der beruflichen Tätigkeit (selbständig in eigener Praxis oder in einer Sozietät, als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, im Anstellungsverhältnis bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes, einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, als Vertreter oder Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufes oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen) und ihre Veränderungen.“

b) Es werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Sozietätspartner, Name der Sozietät und alle Veränderungen,

f) Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung;“.

29. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge nach Absatz 1 oder 2 sind unverzüglich zu stellen.“

30. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Er ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

31. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Regeln der Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf selbständig in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als zeichnungsberechtigte Angestellte bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen von Sparkassen- und

Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausüben.

(2) Wirtschaftsprüfer dürfen als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Buchprüfungsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft nur tätig werden, wenn sie befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die zu den beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehören, durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder zeichnungsberechtigter Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufes oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen.

(3) Wirtschaftsprüfer dürfen nicht ausüben

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 4 Nr. 2, 3, 4 und 5 genannten Fälle; in Ausnahmefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer eine treuhänderische Verwaltung in einem Anstellungsverhältnis für vereinbar erklären, wenn sie nur vorübergehende Zeit dauert und die Übernahme der Treuhandfunktion ein Anstellungsverhältnis erfordert;
3. jede Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnisses mit Ausnahme des in Absatz 4 Nr. 2 genannten Falles. § 44a bleibt unberührt.

(4) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind

1. die Ausübung eines freien Berufes auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens und eines nach § 44b Abs. 1 sozietätsfähigen Berufs;
2. die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen;
3. die Tätigkeit als Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die Tätigkeit als Angestellter einer nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung, deren ordentliche Mitglieder zugleich Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind und deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist;
5. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich sozietätsfähige Personen sind;
6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer und vereidigter

Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer;

7. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit und die freie Vortragstätigkeit."

32. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als zeichnungsberechtigter Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig. Gesetzliche Vertreter und Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Mitglieder des Aufsichtsrats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen auf die Durchführung von Abschlußprüfungen nicht in einer Weise Einfluß nehmen, die die Unabhängigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß für gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für bei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angestellte Wirtschaftsprüfer eine Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes, der Prüfungsstelle oder der Prüfungseinrichtung vereinbart ist."

33. Nach § 44 a wird folgender § 44 b eingefügt:

„§ 44 b

Gemeinsame Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung haben, örtlich und überörtlich in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben.

(2) Eine gemeinsame Berufsausübung mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen und sie in dem ausländischen Staat ihren Beruf gemeinsam mit Wirtschaftsprüfern ausüben dürfen. Eine gemeinsame Berufsaus-

übung ist weiter zulässig mit Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Steuerberatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf in Sozietäten ausüben dürfen.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer hat ein Einsichtsrecht in die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung. Erforderliche Auskünfte sind auf Verlangen zu erteilen.

(4) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf in Sozietäten nur ausüben, wenn alle Sozietätspartner eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten, die den Anforderungen entspricht, die für Wirtschaftsprüfer gelten. Der Versicherungsschutz ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich nachzuweisen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann von den Bestimmungen dieses Absatzes Ausnahmen zulassen, wenn die Sozietätspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung unterhalten und keine Berufstätigkeit ausüben.

(5) Wirtschaftsprüfer haben die gemeinsame Berufsausübung unverzüglich zu beenden, wenn sie auf Grund des Verhaltens eines Sozietätspartners ihren beruflichen Pflichten nicht mehr uneingeschränkt nachkommen können."

34. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen müssen jeweils von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung hat. Für Zweigniederlassungen von in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfern kann die Wirtschaftsprüferkammer Ausnahmen zulassen."

35. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Handakten

(1) Der Wirtschaftsprüfer muß durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Wirtschaftsprüfer den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Der Wirtschaftsprüfer kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Ausla-

gen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind nur die Schriftstücke, die der Wirtschaftsprüfer aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit sich der Wirtschaftsprüfer zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.“

36. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Kundmachung und berufswidrige Werbung

Der Wirtschaftsprüfer ist zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichtet. Berufswidrige Werbung ist ihm nicht gestattet. Eine Werbung ist nicht berufswidrig, soweit sie die Grenzen der sachlichen Information über das Dienstleistungsangebot des Wirtschaftsprüfers nicht überschreitet, nicht reklamehaft und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.“

37. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Wechsel des Auftraggebers

Der Wirtschaftsprüfer darf in einer Sache, in der er oder eine Person oder eine Personengesellschaft, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt, bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn der bisherige und der neue Auftraggeber einverstanden sind.“

38. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 2;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 2, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die persönliche Haftung von Sozietätspartnern (§ 44 b) auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne namentlich bezeichnete Sozietätspartner beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.“

39. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer darf keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer abhängig gemacht wird.

(2) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Wirtschaftsprüfer oder Dritten, ist unzulässig.

(3) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Wirtschaftsprüfer bestellten Dritten, insbesondere an ein Inkassobüro, ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1) wird nicht beeinträchtigt.“

40. In § 56 Abs. 1 werden die Worte „Die §§ 43, 49 bis 53“ durch die Worte „§ 43, § 43a Abs. 3 und 4, § 44b, §§ 49 bis 53, § 54a und § 55a“ ersetzt.

41. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 12 nach dem Wort „führen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) erlassen; die Berufssatzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Die Berufssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft.

(4) Die Berufssatzung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere näher regeln:

1. Allgemeine Berufspflichten

a) Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit;

- b) berufswürdiges Verhalten;
 - c) Wechsel des Auftraggebers und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen;
 - d) vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten;
 - e) Berufshaftpflichtversicherung sowie Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen;
 - f) Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung der beruflichen Tätigkeit und deren Beibehaltung;
 - g) Umgang mit fremden Vermögenswerten;
 - h) Fortbildung;
 - i) Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie der Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen;
 - j) Siegelführung;
 - k) Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
 - l) Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen.
2. Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten
- a) Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Versagung der Tätigkeit;
 - b) Ausschluß als Prüfer oder Gutachter.
3. Besondere Berufspflichten
- a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags und bei der Nachfolge im Mandat;
 - b) bei der Führung von Handakten;
 - c) bei der gemeinsamen Berufsausübung;
 - d) bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften;
 - e) bei grenzüberschreitender Tätigkeit;
 - f) gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer.
4. Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung
- a) Berufsbezeichnung, Voraussetzungen für Angaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte;
 - b) Kundmachung beruflicher Niederlassungen;
 - c) Kundmachung der gemeinsamen Berufsausübung;
 - d) Grenzen der sachlichen Information über das Dienstleistungsangebot, Kriterien für eine reklamehafte Werbung, der Mandatswerbung und der Drittwerbung.
5. Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit in den Aufgaben nach § 2 Abs. 1."
42. In § 58 wird das Wort „vertretungsberechtigte“ gestrichen.
43. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. Die Gruppe der Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe am ersten Tag des der Einladung zur Mitgliederversammlung vorausgegangenen Monats angehören, eine in der Satzung bestimmte Anzahl von Beiratsmitgliedern. Die Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder (§ 128 Abs. 3) wählt eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemißt. Mindestens eine Zahl von einem Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muß jedoch von der Gruppe der in Satz 2 genannten Mitglieder gewählt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden auf die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung; die Wahl des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt durch den gesamten Beirat.“
44. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:
- „§ 61 a
Übermittlung personenbezogener Daten
an die Wirtschaftsprüferkammer
- Gerichte und Behörden dürfen der Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich ist und soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“
45. In § 68 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.
46. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzer.“

47. In § 75 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz können einen von ihnen berufenen ehrenamtlichen Richter auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(6) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

48. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Wirtschaftsprüfers liegen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Wirtschaftsprüfer binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

49. § 111 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufsverbot verhängt werden. § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

50. § 112 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Ladung ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“

51. § 115 wird folgender Satz angefügt:

„War der Wirtschaftsprüfer bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“

52. § 124 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 103 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Wirtschaftsprüfer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

53. § 126a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Wirtschaftsprüferkammer sind auf Antrag des Wirtschaftsprüfers nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

54. § 128 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Frauen können die Berufsbezeichnung ‚vereidigte Buchprüferin‘ führen.“

55. § 129 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.

(3) Vereidigte Buchprüfer sind weiter befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.“

56. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sechsten Abschnitts“ durch die Worte „Sechsten und Siebenten Abschnitts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Fünften und Sechsten Abschnitts“ durch die Worte „Fünften, Sechsten und Siebenten Abschnitts“ ersetzt.

57. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenigstens drei Jahre Prüfungstätigkeit oder eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 nachweist; eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 3 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden; § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt;
 - bb) in Satz 2 wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“;
 - cc) folgender Satz 3 wird angefügt:
„Tritt der Bewerber im Falle des § 131 a Abs. 1 Satz 2 vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Gebühr für das Prüfungsverfahren zur Hälfte zu erstatten.“
58. § 131 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „aus den in Satz 1 bezeichneten Prüfungsgebieten“ durch die Worte „aus einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Prüfungsgebiete“ ersetzt.
59. § 131 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen aus (Sozietät)“ durch die Worte „in einer Sozietät (§ 44 b) aus“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt;
 - bb) in Satz 2 wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“;
 - cc) folgender Satz 3 wird angefügt:
„Tritt der Bewerber in den Fällen des § 131 e Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Gebühr für das Prüfungsverfahren zur Hälfte zu erstatten.“
60. In § 131 e Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und das Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt.
61. In § 131 f Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sechsten Abschnitts“ durch die Worte „Sechsten und Siebenten Abschnitts“ ersetzt.
62. In § 131 g Abs. 3 Satz 7 wird der Betrag „500 Deutsche Mark“ geändert in „650 Deutsche Mark“.
63. § 131 k wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „einer der Gründe des § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „der Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„§ 10 a findet entsprechende Anwendung.“
64. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ eingefügt.

65. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung für eine Gesellschaft gebraucht, obwohl diese nicht als solche anerkannt ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

66. § 134 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt und wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“.

67. Nach § 137 wird folgender § 137 a eingefügt:

„§ 137 a

Anpassung der Höhe der Gebühren

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der in den § 14 a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2, §§ 24, 36 Abs. 1 und 2, § 131 Abs. 4 Satz 2, § 131 c Abs. 6 Satz 2, § 131 g Abs. 3 Satz 7 und § 134 a Abs. 5 Satz 2 geregelten Gebühren abweichend von diesem Gesetz festzulegen, soweit dies zur Deckung des mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erforderlich ist; bei begünstigenden Amtshandlungen ist daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das zum Fälligkeitszeitpunkt geltende Recht maßgebend. Bei Gebühren, die mit der Antragstellung zu entrichten sind, bemißt sich deren Höhe nach dem bei der Antragstellung geltenden Recht.

68. Die §§ 14, 48 Abs. 2, §§ 55, 57 Abs. 2 Nr. 11, § 60 Satz 2, § 61 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 66 Satz 1, 2, § 75 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 1, §§ 131 d, 131 l, 134 a Abs. 5 Satz 4, § 136 Abs. 1 Satz 2, § 137 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“, „des Bundesministers für Wirtschaft“, „den Bundesminister für Wirtschaft“, „der Bundesminister der Justiz“, „des Bundesministers der Justiz“, „dem Bundesminister der Justiz“, „dem Bundesminister der Finanzen“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium für Wirtschaft“, „des Bundesministeriums für Wirtschaft“, „das Bundesministerium der Justiz“, „des Bundesministeriums der Justiz“, „dem Bundesministerium der Justiz“, „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In § 66 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Soweit ein Bewerber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden.

(2) Soweit ein Bewerber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden, wenn er dies im Antrag auf Zulassung zur Prüfung erklärt hat. Ein Antrag mit einer solchen Erklärung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Hinsichtlich der Gebühren sind die Vorschriften in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten-

den Fassung anzuwenden. Im übrigen gilt § 137 a Abs. 2 entsprechend.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462) erfolgten insbesondere die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung, die erforderlich waren, um die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, in deutsches Recht umzusetzen. Gesetzliche Abschlußprüfer aus anderen EG-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit erhalten, sich in der Bundesrepublik Deutschland als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist die Ablegung einer Eignungsprüfung. Das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) stellt gesetzliche Abschlußprüfer der Vertragsstaaten insoweit denjenigen aus den EG-Mitgliedstaaten gleich. Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens (EWR-Ausführungsgesetz) soll zusammen mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen noch im Jahre 1993 in Kraft treten.

Andere Gesetzesänderungen, die nicht durch die Umsetzung der Richtlinie geboten waren, blieben einem weiteren Änderungsgesetz, dem Dritten Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung, vorbehalten. Dieses soll die Entwicklung des Berufsrechts seit der letzten umfassenden Überarbeitung der Wirtschaftsprüferordnung im Jahre 1975 durch das Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258) fortführen und vorläufig abschließen.

2. Die Wirtschaftsprüferordnung hat sich insgesamt bewährt. Das gilt auch für die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung und der Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Wie bisher sollen auch in Zukunft „Praktiker“ zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zugelassen werden. Universitätsabsolventen haben ganz überwiegend ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Universitätsstudium absolviert, doch sollen auch weiterhin andere geeignete Studienabschlüsse an Universitäten als Vorbildung anerkannt werden.

Die mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit soll im Interesse einer Straffung der Ausbildung auf vier Jahre verkürzt werden (Artikel 1 Nr. 7).

3. Die Voraussetzungen für die Bestellung als vereidigter Buchprüfer und für die erleichterte Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten als Wirtschaftsprüfer im

Rahmen der befristeten Übergangsregelung, die mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geschaffen wurden, sollen unverändert bleiben. Zwar konnten Anträge auf erleichterte Zulassung zur Prüfung nach § 131 Abs. 1 Satz 2 und § 131 c Abs. 4 nur bis zum 31. Dezember 1989 gestellt werden, die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Wiederholungsprüfungen, ist aber vielfach noch nicht abgeschlossen. Im Interesse der Chancengleichheit der Bewerber werden daher die 1985 gesetzlich festgelegten Zulassungsvoraussetzungen und Examensanforderungen beibehalten. Es soll lediglich klargestellt werden, daß

— die Aufsichtsarbeit in der Prüfung als vereidigter Buchprüfer nicht notwendigerweise Themen aus mehreren oder gar allen Prüfungsgebieten zum Gegenstand haben muß, sondern auch aus nur einem Prüfungsgebiet entnommen werden kann (Artikel 1 Nr. 58) und

— das Berufsrecht kein eigenes Prüfungsgebiet ist, sondern Teilgebiet des Prüfungsgebiets „Wirtschaftsrecht“ (Artikel 1 Nr. 58).

4. Regelungsbedarf ergibt sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den „Standesrichtlinien“ (BVerfGE 76, 171 ff. und 196 ff.). In diesen Entscheidungen zum vergleichbaren Standesrecht der Rechtsanwälte hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

— die Standesrichtlinien registrieren nur zusammenfassend die Auffassung der Standesgenossen im Sinne einer deklaratorischen Feststellung,

— die Richtlinien bilden keine ausreichende Grundlage für Einschränkungen der Berufsausübung und haben keine Rechtsnormqualität,

— Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit sind dem Gesetzgeber vorbehalten, soweit sie „statusbildend“ sind,

— soweit Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit keinen „statusbildenden“ Charakter haben, dürfen die Regelungen durch die berufliche Selbstverwaltung auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung in einer Satzung getroffen werden.

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist schon bisher in stärkerem Maße als das Berufsrecht der Rechtsanwälte gesetzlich normiert. Dennoch bedarf es einiger zusätzlicher „statusbildender“ gesetzlicher Regelungen, und zwar über

- a) gemeinsame Berufsausübung (Artikel 1 Nr. 33),

- b) Kundmachung und berufswidrige Werbung (Artikel 1 Nr. 36),
- c) Handakten (Artikel 1 Nr. 35),
- d) Wechsel des Auftraggebers (Artikel 1 Nr. 37),
- e) vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen (Artikel 1 Nr. 38) und
- f) Vergütung, insbesondere Verbot des Erfolgshonorars (Artikel 1 Nr. 39).

Soweit es sich nicht um „statusbildende“ Normen handelt, soll das Berufsrecht weiterhin der Selbstverwaltung des Berufsstandes überlassen bleiben und durch eine Satzung der Wirtschaftsprüferkammer geregelt werden, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf.

5. Regelungsbedarf ergibt sich des weiteren aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1) zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Für die Übermittlung von Informationen an die für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Stellen werden bereichsspezifische Rechtsgrundlagen geschaffen (Artikel 1 Nr. 25 und 44).
6. Vorrangiges Ziel des Gesetzentwurfs ist es ferner, die Leistungsfähigkeit der wirtschaftsprüfenden Berufe durch eine Auflockerung berufsrechtlicher Regelungen zu stärken. Dabei werden Empfehlungen der Koalitionsarbeitsgruppe „Deregulierung“ aus Mitgliedern der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages, die Vorschläge der unabhängigen Deregulierungskommission geprüft hat, umgesetzt. Unvereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers bleiben gewerbliche Tätigkeiten, weil durch ihre Zulassung die Einhaltung der Berufspflichten unterlaufen werden kann. Vorgesehen ist u. a.:
 - a) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer dürfen in Zukunft nicht nur andere Freie Berufe auf dem Gebiet der Technik oder des Rechtswesens ausüben, sondern jeden anderen sozietätsfähigen Freien Beruf (Artikel 1 Nr. 31).
 - b) Ausdrücklich gestattet werden soll den Berufsangehörigen die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer und als vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (Artikel 1 Nr. 31).
 - c) Durch einen neuen § 44 b soll den Berufsangehörigen ermöglicht werden, über die schon bisher gegebenen Möglichkeiten hinaus ihren Beruf mit Angehörigen anderer Freier Berufe örtlich und überörtlich gemeinsam auszuüben. Sozietäten können unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen auch mit Angehörigen ausländischer Prüferberufe sowie mit ausländischen Rechtsanwälten, Patentanwäl-

ten und Steuerberatern gebildet werden (Artikel 1 Nr. 33).

- d) Nicht nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sondern auch selbständig in eigener Praxis oder in einer Sozietät tätige Wirtschaftsprüfer dürfen in Zukunft mehrere Zweigniederlassungen errichten. Damit ist der selbständig in eigener Praxis tätige Wirtschaftsprüfer insoweit nicht mehr strengerem berufsrechtlichen Beschränkungen unterworfen als eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Artikel 1 Nr. 2, 34).
 - e) Werbung soll den Berufsangehörigen in Zukunft in weiterem Umfang als bisher erlaubt sein (Artikel 1 Nr. 36). Einzelheiten sollen über die Festlegungen im Gesetz hinaus in einer Berufssatzung geregelt werden, die die Wirtschaftsprüferkammer erlassen kann (Artikel 1 Nr. 41).
 - f) Sowohl selbständig in eigener Praxis tätige Wirtschaftsprüfer als auch die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können in Zukunft ihren Wohnsitz frei wählen (Artikel 1 Nr. 13, 19).
7. Daneben sind Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen:
 - a) Wenn die Entscheidung keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, soll der Vorsitz des Zulassungsausschusses ohne dessen Beteiligung über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung entscheiden können (Artikel 1 Nr. 3).
 - b) Die Tätigkeit von vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern im Vorstand oder in der Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll nicht mehr der Genehmigung der obersten Landesbehörde bedürfen (Artikel 1 Nr. 19).
 8. Im Fünften Teil der Wirtschaftsprüferordnung, der die Berufsgerichtsbarkeit regelt, sollen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in die Wirtschaftsprüferordnung übernommen werden. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:
 - a) Auch das Bestehen einer Sucht, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs entgegensteht, soll zur Versagung der Zulassung führen (Artikel 1 Nr. 8).
 - b) Besteht der Verdacht, daß der Bewerber wegen körperlicher Gebrechen, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht den Beruf nicht ordnungsgemäß ausüben kann, soll ein ärztliches Gutachten angefordert werden können (Artikel 1 Nr. 9). Entsprechendes gilt im Widerrufsverfahren (Artikel 1 Nr. 16).
 - c) Es wird die Möglichkeit geschaffen, einen Betreuer für den Berufsangehörigen zu bestellen, wenn er im Rücknahme- oder Widerrufs-

verfahren seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann (Artikel 1 Nr. 15).

- d) Auch bei Entscheidungen des Senats für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof außerhalb der Hauptverhandlung sollen Berufsangehörige als ehrenamtliche Richter mitwirken (Artikel 1 Nr. 46).
 - e) Die Gründe für die Entlassung eines ehrenamtlichen Richters auf seinen Antrag sollen genauer geregelt werden (Artikel 1 Nr. 47).
 - f) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO — BGHSt 28, 178 ff. — soll in § 83 berücksichtigt werden, um der Neigung, das berufsgerichtliche Verfahren stets im Hinblick auf ein gleichzeitiges Strafverfahren auszusetzen, entgegenzuwirken (Artikel 1 Nr. 48).
9. Weitere Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen
- a) die Klarstellung, daß Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt sind und die Konkretisierung der beruflichen Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Artikel 1 Nr. 1, 55);
 - b) die Anpassung der in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Gebühren für Verwaltungshandlungen, z. B. im Zulassungs-, Prüfungs- und Anerkennungsverfahren (Artikel 1 Nr. 11, 18, 24, 57, 59, 62, 66) angestiegene Kosten und die Einführung einer Gebühr im Bestellungsverfahren (Artikel 1 Nr. 12);
 - c) die Aufnahme einer Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft, die Höhe der in den einschlägigen Vorschriften für Verwaltungshandlungen vorgesehenen Gebühren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe vorgegebener Kriterien abweichend festzulegen (Artikel 1 Nr. 67);
 - d) die Möglichkeit für in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige vereidigte Buchprüfer, Bestätigungsvermerke für die Gesellschaft zu unterzeichnen, soweit vereidigte Buchprüfer gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen (Artikel 1 Nr. 21);
 - e) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung der Wirtschaftsprüferkammer, ein Mitgliederverzeichnis zu veröffentlichen (Artikel 1 Nr. 27);
 - f) eine Erweiterung der Eintragungen im Berufsregister, insbesondere um Angaben über die Sozietätspartner (Artikel 1 Nr. 28);
 - g) die Anhebung des Höchstbetrages der Geldbuße im berufsgerichtlichen Verfahren auf bis zu 100 000 Deutsche Mark (Artikel 1 Nr. 45);

h) die Konkretisierung des Tatbestandes des Verbots verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen und eine Anhebung des Bußgeldrahmens (Artikel 1 Nr. 64, 65).

10. Die im Entwurf vorgesehenen Vorschriften haben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder.

Von der Neufestsetzung der Gebühren (Artikel 1 Nr. 11, 12, 18, 24, 57, 59, 62, 66) sind spürbare Auswirkungen auf einzelne Preise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit zu erzielenden beruflichen Einnahmen fallen die Gebühren nicht ins Gewicht und werden deshalb die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten nicht beeinflussen.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs betreffen berufsrechtliche Änderungen und haben deshalb keine Auswirkungen auf Preise und Kosten.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Bestimmung, in steuerlichen Angelegenheiten nach dem Abgabenrecht fremder Staaten beraten und vertreten zu dürfen (Absatz 2 Satz 2), entspricht § 12 a Steuerberatungsgesetz (StBerG), der mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756) eingefügt wurde.

Die Ergänzungen in Absatz 3 Nr. 2 und 3 tragen der Entwicklung des Berufsbildes der Wirtschaftsprüfer Rechnung. Die Beratung und Vertretung von Unternehmen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und die treuhänderische Verwaltung von Teilen ihres Vermögens haben erheblich an Bedeutung gewonnen. Ein beachtlicher Teil der Nachfrage nach diesen Dienstleistungen wird von Wirtschaftsprüfern befriedigt. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 48, 12 ff.; BGH WM 1988, 26; BGHZ 100, 132) und der Bundesfinanzhof (BFH DB 1981, 670) haben in mehreren Entscheidungen die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Treuhandeltätigkeit zu den das Berufsbild prägenden Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer gerechnet. Beide Tätigkeitsbereiche sollen daher in § 2 verankert werden; bisher waren sie in § 43 Abs. 4 geregelt. Die Formulierung der Nummer 2 wird an die der Nummer 1 redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Nach § 3 Abs. 1 ist die berufliche Niederlassung eines Wirtschaftsprüfers innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen. Diese Frist soll dem

Berufsangehörigen die erforderliche Zeit gewähren, sich zu entscheiden, wo er sich niederlassen will. Kommt der Berufsangehörige der Verpflichtung zur Begründung einer beruflichen Niederlassung innerhalb von sechs Monaten nicht nach, so kann die Bestellung widerrufen werden (§ 20 Abs. 3). Diese Regelung wurde 1975 in die Wirtschaftsprüferordnung eingefügt und entspricht einer inhaltsgleichen Regelung im Steuerberatungsgesetz (§ 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 46 Abs. 3 Nr. 1).

Die Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt. Weder erscheint es sachgerecht, den Berufsangehörigen zu zwingen, sofort nach seiner Bestellung oder innerhalb einer kürzeren Frist eine berufliche Niederlassung zu begründen, noch die Frist zu verlängern. Kann ein Berufsangehöriger aus zwingenden Gründen die Frist nicht einhalten, so kann die oberste Landesbehörde dies im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach § 20 Abs. 3 berücksichtigen und von einem Widerruf der Bestellung absehen.

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 dient der sprachlichen Anpassung an die nachfolgenden Sätze. Sie bringt klar zum Ausdruck, daß der Wirtschaftsprüfer innerhalb von sechs Monaten eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten muß. Gibt er seine Niederlassung auf, so muß er sofort eine neue begründen.

Unbeschadet der Regelungen über Zweigniederlassungen darf ein Wirtschaftsprüfer nur eine und nicht etwa mehrere berufliche Niederlassungen unterhalten.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Erläuterung des Begriffs „berufliche Niederlassung“. Dabei wird zwischen der beruflichen Niederlassung eines selbständigen (Satz 2) und eines ausschließlich nicht selbständig tätigen Wirtschaftsprüfers (Satz 3) unterschieden.

Nicht selbständig tätig sind Wirtschaftsprüfer, die ausschließlich als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder im Anstellungsverhältnis bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ihren Beruf ausüben. Alle anderen Wirtschaftsprüfer sind im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung selbständig tätig.

Die selbständige berufliche Tätigkeit in einer Sozietät steht der selbständigen Tätigkeit in eigener Praxis gleich. Bei ausschließlich nicht selbständig tätigen Wirtschaftsprüfern gilt die Niederlassung des Arbeitgebers im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung als berufliche Niederlassung.

Soweit eine nicht selbständige Tätigkeit bei einer Organisation ausgeübt wird, die keine Niederlassung im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung hat — z. B. ein genossenschaftlicher Prüfungsverband —, ist der Sitz dieser Organisation maßgeblich.

Bei beruflicher Tätigkeit an verschiedenen Orten soll bestimmend sein, von wo aus der Beruf überwiegend ausgeübt wird.

Sitz der Hauptniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Gesellschaftssitz, der sich nach dem Handelsrecht bestimmt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1.

Der geltende Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß Wirtschaftsprüfer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur eine und nicht etwa mehrere Zweigniederlassungen unterhalten dürfen, während Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mehrere Zweigniederlassungen haben dürfen. Das Zweite Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462), mit dem die Möglichkeiten für deutsche Wirtschaftsprüfer, in anderen Staaten eine berufliche Niederlassung zu begründen oder zu unterhalten, erweitert wurden, hat hingegen die Zahl der Zweigniederlassungen im Ausland nicht begrenzt (vgl. § 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz). Die Frage, ob die Beschränkung auf nur eine Zweigniederlassung im Inland für selbständig tätige Wirtschaftsprüfer bestehen bleiben soll, hat der Gesetzgeber dem Dritten Änderungsgesetz vorbehalten.

Die Frage soll nun in dem Sinne entschieden werden, daß — wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften neben ihrer Hauptniederlassung — auch selbständig tätige Wirtschaftsprüfer neben ihrer beruflichen Niederlassung mehrere Zweigniederlassungen (im Inland wie im Ausland) unterhalten dürfen. Der Wegfall dieser unterschiedlichen Regelung, die den selbständig tätigen Wirtschaftsprüfer strengerem berufsrechtlichen Beschränkungen unterwirft als die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, entspricht einem Vorschlag der Koalitionsarbeitsgruppe „Deregulierung“.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Absatz 3

Über die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde besteht. Dem Zulassungsausschuß gehören ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender, ein Vertreter der Wirtschaft und zwei Wirtschaftsprüfer an.

Für die Zulassung von Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, müssen bisher der Vertreter der Wirtschaft und einer der Wirtschaftsprüfer, die dem Zulassungsausschuß angehören, im Genossenschaftswesen bzw. im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein. Durch die Änderung soll erreicht werden, daß künftig nicht auf die aktuelle Tätigkeit in den genannten Gebieten, sondern auf das wichtigere Kriterium „Erfahrung“ abgestellt wird.

Zu Absatz 6

Der Vorsitz des Zulassungsausschusses soll künftig die Möglichkeit haben, den Bewerber ohne Beteiligung des Zulassungsausschusses zur Prüfung zuzulassen oder den Antrag auf Zulassung abzulehnen, wenn die Entscheidung keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Dies wird sehr häufig der Fall sein. Die Beteiligung des Zulassungsausschusses in diesen Fällen ist ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand. Mit der vorgesehenen Änderung wird somit dem Anliegen nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Bereitet die Entscheidung dagegen besondere Schwierigkeiten, liegt die Beteiligung des Zulassungsausschusses im Interesse des Bewerbers und kann dazu beitragen, Verwaltungsstreitverfahren zu vermeiden.

Zu Absatz 7

Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind. Die Wiederholung einer derartigen Verpflichtung bei Wiederberufung in den Zulassungsausschuß ist entbehrlich. Daher wird vorgesehen, daß eine solche Verpflichtung nur bei erstmaliger Berufung erfolgen muß.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Zuständigkeitsregelung des § 7 hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, wenn ein Bewerber an mehreren Orten im Bundesgebiet beruflich tätig war. In Zukunft soll für die örtliche Zuständigkeit auf den Hauptwohnsitz des Bewerbers abgestellt werden, um so eine klare Zuständigkeitsregelung zu schaffen. Die berufliche Niederlassung des Bewerbers (§ 3) erscheint als Zuständigkeitskriterium ungeeignet, weil der Bewerber, der zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zugelassen werden will, nicht in jedem Fall bereits eine berufliche Niederlassung (beispielsweise als Steuerberater oder Rechtsanwalt) haben muß und deshalb neben der beruflichen Niederlassung noch als weiteres Zuständigkeitskriterium der Wohnsitz festgelegt werden müßte. Deshalb soll künftig allein der Hauptwohnsitz maßgeblich sein. Hat ein Bewerber keinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so ist die oberste Landesbehörde zuständig, in deren Bereich die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer sind nach geltendem Recht in den §§ 8 und 9 geregelt. Die Zulassung setzt danach

ein Hochschulstudium und eine mindestens fünfjährige praktische Ausbildung voraus (§ 8 Abs. 1), die im einzelnen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 geregelt ist. Auf den Nachweis des Hochschulstudiums kann verzichtet werden, wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers oder einer anderen im Gesetz genannten Prüfungseinrichtung bewährt hat. Auf die mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit ist die jeweilige Mindeststudienzeit eines wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschulstudiums oder eines anderen Fachhochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung anzurechnen. Damit steht der Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers nicht nur Hochschulabsolventen, sondern auch qualifizierten Praktikern offen. Nicht nur ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches, sondern auch ein technisches oder landwirtschaftliches Hochschulstudium und jedes andere Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung eröffnet den Zugang zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer und bei bestandem Examen in den Wirtschaftsprüferberuf.

An diesen großzügigen Zulassungsvoraussetzungen soll festgehalten werden. Sie haben sich in der Praxis bewährt. Zwar hat die überwiegende Mehrzahl der Bewerber ein Hochschulstudium. Das ist jedoch kein Grund, „Praktiker“ nicht zuzulassen, wenn sie sich der gleichen Prüfung, die von Hochschulabsolventen gefordert wird, bei gleichen Anforderungen stellen und diese Prüfung mit Erfolg ablegen.

Ebensowenig wäre es sachgerecht, zwingend speziell ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium zu verlangen. Sicherlich erfordert der Wirtschaftsprüferberuf insbesondere wirtschaftswissenschaftliche und juristische Kenntnisse. Absolventen eines technischen, landwirtschaftlichen oder anderen Hochschulstudiums sind eine eher seltene Ausnahme im Wirtschaftsprüferexamen. Gleichwohl wird wie bisher der Zugang zum Wirtschaftsprüferexamen für Absolventen dieser Studiengänge offengehalten.

Die Zulassungsvoraussetzungen sollen jedoch klarer gegliedert werden. Bisher ist die erforderliche praktische Ausbildung und deren Ausgestaltung sowohl in § 8 als auch in § 9 geregelt. In Zukunft soll in § 8 die erforderliche Vorbildung (Universitätsstudium oder eine dieses ersetzende praktische Tätigkeit bzw. ein Fachhochschulstudium) und in § 9 die praktische Ausbildung (Prüfungstätigkeit) geregelt werden. Darüber hinaus ist zur Neufassung des § 8 zu bemerken:

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nr. 1. Der Begriff des „Hochschulstudiums“ wird entsprechend der Systematik in § 1 Hochschulrahmengesetz durch den Begriff „Universitätsstudium“ ersetzt, das „betriebswirtschaftliche“ und „volkswirtschaftliche“ Studium zum „wirtschaftswissenschaftlichen“ Studium zusammengefaßt und das „juristische“ als „rechtswissenschaftliches“ Studium bezeichnet. Damit wird die

neue Terminologie (vgl. z. B. § 36 StBerG) in die Wirtschaftsprüferordnung übernommen.

Eine besondere Erwähnung der Universitätsstudiengänge „Mathematik“ und „Informatik“, die ebenfalls als Vorbildung in Betracht kommen, ist nicht notwendig, da diese Studiengänge bei der gebotenen weiten Auslegung als technische (Universitäts-)Studiengänge anzusehen sind.

Zu Absatz 2

- a) Nach Absatz 2 Nr. 1 setzt der Zugang zum Wirtschaftsprüferexamen als „Praktiker“ eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen im Gesetz genannten Prüfungseinrichtung voraus. Anders als in § 9 Abs. 4, der die praktische Tätigkeit (Prüfungstätigkeit) bei einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft genügen läßt, wird die praktische Tätigkeit bei einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft nach derzeitiger Fassung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nicht anerkannt. Das erscheint nicht sachgerecht. Vereidigte Buchprüfer sind Abschlußprüfer im Sinne der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (8. EG-Richtlinie). Sie sind zur Prüfung des Jahresabschlusses von mittelgroßen GmbH berechtigt (§ 319 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB). Dementsprechend sollen die von „Praktikern“ nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 geforderten weiteren Jahre praktischer Tätigkeit, die nicht Prüfungstätigkeit sein müssen, ebenso wie die Prüfungstätigkeit (vgl. § 9 Abs. 4) als Mitarbeiter eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft abgeleistet werden können.
- b) Wie bisher soll ein Studium an einer Fachhochschule angerechnet werden. Dem Fachhochschulstudium gleichstehen soll ein Studium an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung.
- c) Als entbehrlich gestrichen werden die Worte „für das die Fachhochschulreife Zugangsvoraussetzung ist“. Wegfallen soll auch die besondere Erwähnung der Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschule oder an einer dieser gleichrangigen Bildungseinrichtung, die vor dem 31. Dezember 1972 abgeschlossen wurde. Mit der besonderen Erwähnung dieser Ausbildung und ihrer Gleichstellung mit dem Fachhochschulstudium wurde im Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258) einer Empfehlung der Konferenz der Kultusminister der Länder entsprochen. Inzwischen werden Bewerber, die vor dem 31. Dezember 1972 an einer Höheren Wirtschaftsfachschule ihre Ausbildung abgeschlossen haben, allenfalls nur noch ganz vereinzelt in Betracht kommen. Ihre besondere Erwähnung kann daher unterbleiben. Sollte dennoch ein Bewerber die Voraussetzungen dieser

Ausbildung nachweisen, so ist er als Absolvent einer Ausbildung an einer der Fachhochschule „gleichrangigen Bildungseinrichtung“ zu betrachten. Die Streichung dieses seit 1972 nicht mehr möglichen Ausbildungsgangs bedeutet also nicht, daß ein Bewerber, der ihn damals absolviert hatte und sich erst heute zum Wirtschaftsprüferexamen meldet, nicht mehr zu diesem zuzulassen ist.

- d) Die Zeit der beruflichen Tätigkeit, die von „Praktikern“ und Fachhochschulabsolventen nach Absatz 2 Nr. 1 nachzuweisen ist, kann nicht verkürzt werden. Dies wäre mit der 8. EG-Richtlinie nicht vereinbar. Diese Richtlinie harmonisiert die Zulassungsvoraussetzungen für Personen, die in den Mitgliedstaaten zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen befugt sind durch Mindestregelungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten von den nationalen Gesetzgebern zwar über, nicht aber unterschritten werden dürfen. Die Anforderungen, die § 8 Abs. 2 Nr. 1 an Fachhochschulabsolventen und „Praktiker“ hinsichtlich der Dauer ihrer praktischen Tätigkeit stellt, entsprechen den Mindestanforderungen nach Artikel 9 Buchstabe a und b der genannten Richtlinie und schöpfen die von der Richtlinie gegebenen Möglichkeiten voll aus.
- e) Absatz 2 Nr. 2 bleibt unverändert.

Zu Absatz 3

Die Neufassung von Absatz 3 stellt klar, daß das im Ausland absolvierte Studium mit einem Abschlußzeugnis abgeschlossen sein muß, das dem Abschlußzeugnis eines deutschen Universitäts- oder Fachhochschulstudiums gleichwertig ist. Das Abschlußzeugnis muß nicht notwendigerweise von einer ausländischen Hochschule erteilt worden sein, sondern kann auch den deutschen Staatsexamina entsprechen. Bei Bewerbern für die Zulassung zur Prüfung, die ein Hochschulstudium in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, ist gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885) grundsätzlich nicht erforderlich, daß die Gleichwertigkeit des Abschlußzeugnisses nachgewiesen wird. Hinzuweisen ist jedoch auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 10. November 1991, wonach bestimmte Hochschulabschlüsse in der ehemaligen DDR lediglich einem Fachhochschulabschluß entsprechen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Absatz 1

Die mindestens fünfjährige praktische Ausbildung soll auf vier Jahre verkürzt werden. Diese vier Jahre müssen als Prüfungstätigkeit abgeleistet sein. Eine noch weitergehende Verkürzung erscheint nicht sachgerecht, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß ein Universitätsstudium für den Beruf als Wirtschaftsprüfer zwar Grundlagen vermittelt, nicht aber oder nur begrenzt die für die Ausübung des Berufs

erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 soll im einzelnen geregelt werden, in welchem Stadium der Ausbildung die Prüfungstätigkeit abgeleistet werden muß, um zu gewährleisten, daß die praktische Ausbildung auf den theoretischen Kenntnissen (Universitätsstudium, Fachhochschulstudium) aufbaut (Nummer 1), den zweiten Teil der praktischen Tätigkeit im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bildet (Nummer 2) und im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 nicht vor der beruflichen Qualifikation als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater abgeleistet wird (Nummer 3). Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2. Satz 3 und Satz 4 entsprechen dem bisherigen § 9 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Auf die erforderlichen vier Jahre Prüfungstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen kann nach geltendem Recht eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen oder als Steuerberater bis zur Höchstdauer von zwei Jahren angerechnet werden. Darüber hinaus soll die Anrechnung einer mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehenden Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Berufsorganisation nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 ermöglicht werden. Auch eine derartige Tätigkeit bei diesen Organisationen gibt dem Bewerber Gelegenheit, praktische Kenntnisse zu erwerben, die der Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen dienen. Durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 wird klargestellt, daß eine mit der Prüfungstätigkeit von Berufsangehörigen nach dieser Vorschrift in Zusammenhang stehende Tätigkeit erforderlich ist. Da weder die Wirtschaftsprüferkammer noch die genannten Organisationen selbst Prüfungen durchführen, wird aber keine Prüfungstätigkeit, sondern eine mit der Prüfungstätigkeit zusammenhängende Tätigkeit gefordert. In jedem Fall müssen nach § 9 Abs. 4 mindestens zwei Jahre Prüfungstätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einer der in § 9 Abs. 4, 5 genannten Prüfungseinrichtungen nachgewiesen werden.

Die Absätze 2, 4 und 5 bleiben unverändert.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Zu Absatz 1

Der Versagungsgrund des Absatzes 1 Nr. 3 soll entsprechend § 7 Nr. 7 BRAO erweitert werden. Auch das Bestehen einer Sucht, das einer ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs entgegensteht, soll zur Versagung der Zulassung führen. Der Begriff der „dauernden“ Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Wirtschaftsprüferberufs wird, wie in § 7 Nr. 7 BRAO, dahin verdeutlicht, daß es sich insoweit um einen „nicht nur vorübergehenden“ Zustand handeln muß.

Zu Absatz 2

Die Streichung der Nummer 1 entspricht Artikel 73 Nr. 1 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und trägt den Zielen der Insolvenzrechtsreform Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 10a)

Die Prüfung des Versagungsgrundes des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ist derzeit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil kein gesetzlicher Zwang für den Bewerber besteht, sich einer etwa notwendigen ärztlichen Begutachtung zu unterziehen. Künftig soll, wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich ist, dem Bewerber aufgegeben werden können, innerhalb einer bestimmten Frist ein Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 8a BRAO.

Zu Nummer 10 (§ 13a)

Die Streichung dient der Klarstellung und ist nicht mit einer materiellen Änderung des derzeitigen Rechts verbunden. Da Personen, die nach § 131b vorläufig bestellt sind, nicht vereidigte Buchprüfer sind, können sie nicht die verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer nach § 13a ablegen.

Zu Nummer 11 (§ 14a)

Nach § 14a beträgt derzeit die Zulassungsgebühr, die der Bewerber zu entrichten hat, 200 Deutsche Mark, die Prüfungsgebühr 750 Deutsche Mark. Die Zulassungs- und Prüfungsgebühren sind zuletzt durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) festgelegt worden. Seither sind die mit dem Zulassungsverfahren verbundenen Kosten und die Prüfungskosten, die sich zusammensetzen aus den Aufwendungen für die Prüfer und den Kosten für die Verwaltung, erheblich gestiegen. Die nunmehr vorgesehenen Gebühren tragen dieser Entwicklung und den bei der Festlegung von Gebühren zu berücksichtigenden Grundsätzen angemessen Rechnung.

Die Gebühr für das Zulassungsverfahren ist nach Absatz 1 Satz 2 mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Die oberste Landesbehörde soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit erhalten, einen späteren Termin zu bestimmen (Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 3 entspricht inhaltlich § 39 Abs. 2 Satz 4 StBerG.

Zu Nummer 12 (§ 15)**Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Bestimmungen über die berufliche Niederlassung (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Die Festlegung einer Gebühr für das Bestellungsverfahren ist im Hinblick auf die hierbei entstehenden Verwaltungskosten sachgerecht.

Zu Nummer 13 (§ 16)**Zu Absatz 1**

Die Anpassung der Verweisung ist eine Folgeänderung zu Nummern 30, 31.

Zu Absatz 2

Auf das Erfordernis des Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften soll im Interesse einer größeren Freizügigkeit verzichtet werden.

Zu Absatz 4

Da nach Absatz 1 Nr. 1 Gründe, die die Versagung der Zulassung zur Prüfung zur Folge gehabt hätten, wenn sie nachträglich eintreten oder bekannt werden, zur Versagung der Bestellung führen, muß ein ärztliches Gutachten auch im Bestellungsverfahren angefordert und § 10a für entsprechend anwendbar erklärt werden. Die nur entsprechende Anwendung von § 10a bedeutet u. a., daß die Anordnungen nach § 10a nicht vom Zulassungsausschuß, sondern von der obersten Landesbehörde zu treffen sind, da diese nach Absatz 4 Satz 1 über die Versagung der Bestellung entscheidet.

Zu Nummer 14 (§ 18)**Zu Absatz 1**

Schon bisher wurde kein Verstoß gegen § 18 Abs. 1 darin gesehen, daß Frauen nicht die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“, sondern die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führten. Diese Möglichkeit soll durch die Ergänzung von Absatz 1 ausdrücklich berücksichtigt werden.

Aus Vereinfachungsgründen wird darauf verzichtet, in der Wirtschaftsprüferordnung stets die Worte „Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin“ zu verwenden. Mit dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ ist stets auch die Wirtschaftsprüferin gemeint.

Zu Absatz 2

Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 trägt der Zulassung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen Rechnung; die Anpassung der Verweisung folgt Änderungen zu Nummern 30, 31.

Zu Nummer 15 (§ 20)**Zu Absatz 1**

Die geänderte Fassung von Absatz 1 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 1 BRAO. In Zukunft soll die Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht nur zurückgenommen werden können, wenn der Berufsangehörige die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, sondern bereits immer dann, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.

Zu Absatz 2

Die Anpassung der Verweisung ist eine Folgeänderung zu Nummern 30, 31.

Absatz 2 Nr. 3 ist an die geänderte Fassung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 anzupassen.

Absatz 2 Nr. 5 stellt wie § 10 Abs. 1 Nr. 4 auf die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse ab, sieht einen Widerruf der Bestellung aber ausnahmsweise dann nicht vor, wenn die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nr. 1 entfällt im Hinblick auf Artikel 73 Nr. 2 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und die in Absatz 2 angefügte Nummer 5.

Zu Absatz 6

Eine Anhörung des Zulassungsausschusses erscheint nicht erforderlich. Statt dessen soll die Wirtschaftsprüferkammer gehört werden.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Vorschriften entsprechen § 16 Abs. 3 und 7 BRAO unter Berücksichtigung des Betreuungsgesetzes. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, einen Pfleger für den Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der seine Rechte in dem Rücknahme- oder Widerrufsverfahren wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst wahrnehmen kann.

Zu Nummer 16 (§ 20a)

Die Vorschrift entspricht § 15 BRAO. Sie soll eine effektive Prüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Bestellung ermöglichen. Bisher kann ein Wirtschaftsprüfer nicht veranlaßt werden, sich einer ärztlichen Begutachtung zu unterziehen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß er wegen körperlicher Gebrechen, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht seinen Beruf nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Zu Nummer 17 (§ 21)

Die Änderung von Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 3. Danach entscheidet sich die örtliche Zuständigkeit für die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach dem Ort der beruflichen Niederlassung.

Schwierigkeiten haben sich in der Praxis dann ergeben, wenn der Wirtschaftsprüfer noch keine berufliche Niederlassung begründet oder diese später unzulässigerweise aufgegeben hat, ohne eine neue berufliche Niederlassung zu begründen. Diesen Schwierigkeiten soll mit der Neufassung von Satz 2 begegnet werden.

Die Neufassung von Satz 4 trifft eine klare Regelung für den in Satz 2 nicht angesprochenen Fall, daß ein Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs der Wirtschaftsprüferordnung begründet oder — nach Begründung — aufgegeben hat, ohne eine neue zu errichten.

Zu Nummer 18 (§ 24)

Wegen der Anpassung der Gebührenhöhe wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 28)**Zu Absatz 1**

Nach geltendem Recht muß mindestens ein Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter seinen Wohnsitz am Sitz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben und die Wirtschaftsprüfer-Qualifikation besitzen. Entsprechend der vorgesehenen Regelung in § 16 bei natürlichen Personen (vgl. Nummer 13) soll auch hier auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet und statt dessen gefordert werden, daß ein gesetzlicher Vertreter mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben muß.

Zu Absatz 2

Nach § 28 Abs. 2 in der geltenden Fassung können neben Wirtschaftsprüfern auch vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sowie besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtung, die nicht Wirtschaftsprüfer

sind, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Sie bedürfen dazu einer Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die Genehmigung darf bei Personen anderer Fachrichtung nur dann versagt werden, wenn die besondere Fachkunde fehlt oder die Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Vereidigte Buchprüfer und Steuerberater, die für ihre Tätigkeit in Vorstand oder Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ebenfalls einer Genehmigung der obersten Landesbehörde bedürfen, müssen dagegen keine „besondere Fachkunde“ nachweisen. Die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 ist für vereidigte Buchprüfer und Steuerberater danach eine Formalie, die im Interesse der Verwaltungsvereinfachung entfallen soll.

Der Begriff „Kräfte anderer Fachrichtungen“ hat in der Vergangenheit zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Er ist deshalb als Genehmigungsvoraussetzung nicht geeignet und soll durch den umfassenden Begriff „Personen“ ersetzt werden.

Nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 des Entwurfs ist mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers die Ausübung eines anderen Freien Berufs nur vereinbar, wenn es sich um einen Freien Beruf auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens oder einen nach § 44 b Abs. 1 sozietätsfähigen Beruf handelt. Es ist sachgerecht, daß nur ein Angehöriger der Berufe, die ein Wirtschaftsprüfer ausüben darf, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden kann, wenn er die zusätzlich geforderte „besondere Befähigung“ für die Tätigkeit des betreffenden Organs der Gesellschaft besitzt. In Betracht kommen z. B. Rechtsanwälte, Ingenieure und Ärzte.

Nach bisherigem Recht erteilte Genehmigungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 20 (§ 29)

Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 Satz 2 soll um die Mitteilung von Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreter ergänzt werden. Diese Ergänzung ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreter eine umgehende Einleitung von Maßnahmen nach § 34 erfordern.

Die Verpflichtung, den Änderungsanzeigen einen entsprechenden Nachweis beizufügen, ist notwendig, da hieraus Umstände ersichtlich sein können, die für das Anerkennungsverfahren oder das Fortbestehen der Anerkennung von Bedeutung sind, bisher jedoch nicht mitgeteilt oder in der Änderungsanzeige nicht berücksichtigt worden sind (vgl. § 49 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StBerG).

Zu Nummer 21 (§ 32)

Nach § 32 dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilen, nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet

werden. Die Vorschrift ist durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz nicht geändert worden.

In der Praxis ist strittig, ob vereidigte Buchprüfer in dem Umfang, in dem sie zu gesetzlichen Abschlußprüfungen berechtigt sind (vgl. § 267 Abs. 2, § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB), auch den von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilten Bestätigungsvermerk mitunterzeichnen oder allein unterzeichnen dürfen. Die Frage soll durch Ergänzung von § 32 dahin entschieden werden, daß beides zulässig ist. Die Unterschriftenberechtigung nach § 32 soll sich danach richten, inwieweit der vereidigte Buchprüfer befugt ist, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke im eigenen Namen zu erteilen.

Zu Nummer 22 (§ 34)

Zu Absatz 1

Die Anpassung der Verweisung ist eine Folgeänderung zu Nummer 19.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung wird die Vorschrift an Artikel 73 Nr. 3 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung angepaßt.

Zu Nummer 23 (§ 35)

Der Wirtschaftsprüferkammer sollen von der obersten Landesbehörde nicht nur die schon bisher in § 35 genannten Tatbestände, sondern auch Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3, deren Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf mitgeteilt werden.

Zu Nummer 24 (§ 36)

Wegen der Anpassung der Gebührenhöhe wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 36a, § 36b)

Zu § 36a

Absatz 1 entspricht § 36a Abs. 1 BRAO und § 64a Abs. 1 Bundesnotarordnung.

Absatz 2 soll den Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen in bereichsspezifischer Form deutlich machen und nennt enumerativ die Zwecke, für die diese Daten von der obersten Landesbehörde erhoben werden können. Ohne die Mitwirkung des beteiligten Bewerbers dürfen Daten nach Satz 2 Nr. 1 z. B. bei der Wirtschaftsprüferkammer erhoben werden, um bei einem Antrag eines vereidigten Buchprüfers auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zu ermitteln, ob berufswidriges Verhalten festgestellt worden

ist. Eine Erhebung der Daten bei anderen Stellen als dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer, ohne ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Sätze 3 und 4), kann z. B. bei schweren Vorwürfen berufsrechtlich relevanter Verfehlungen sachgerecht sein.

In Absatz 3 wird nach dem Vorbild von § 36a BRAO geregelt, daß es zu Lasten des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers, der einen Rechtsvorteil begehrt, geht, wenn seine unterbliebene Mitwirkung dazu führt, daß die oberste Landesbehörde den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann.

Zu § 36b

Im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird in § 36b eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die für die Durchführung des Verfahrens zuständige oberste Landesbehörde geschaffen. Danach ist die Übermittlung von geschützten Daten ohne Einzelauskunftersuchen zulässig, soweit diese für die in § 36a Abs. 2 enumerativ aufgeführten Entscheidungen erforderlich sind.

Zu Nummer 26

Die Einfügung des neuen Sechsten Abschnitts führt dazu, daß der bisherige Sechste jetzt der Siebente Abschnitt wird.

Zu Nummer 27 (§ 37)

Die Ergänzungen von Absatz 3 und die Einfügung von Absatz 4 sollen ermöglichen, daß die Wirtschaftsprüferkammer ein Mitgliederverzeichnis herausgeben kann, ohne daß die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werden. Hiermit wird einem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen.

Nach der 8. EG-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen (Artikel 28 Abs. 1), daß die Verzeichnisse der Namen und Anschriften aller natürlichen Personen und Prüfungsgesellschaften, die zur Pflichtprüfung der in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie genannten Unterlagen zugelassen sind, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Durch das öffentliche Berufsregister, das für jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses einsehbar ist, und die Veröffentlichung eines Teils der Eintragungen im Berufsregister in Buchform kommt die Wirtschaftsprüferkammer als registerführende Stelle dieser Aufgabe nach.

Soweit einzelne Mitglieder nicht in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden wollen, können sie der Eintragung widersprechen (Absatz 4) und verlangen, daß die Eintragung unterbleibt.

Zu Nummer 28 (§ 38)

Die Eintragungen im Berufsregister, das nach § 37 Abs. 3 öffentlich ist und über die wesentlichen Daten der Berufsangehörigen umfassend Auskunft gibt, sollen erweitert werden.

Wirtschaftsprüfer sind vielfach gemeinsam mit anderen Wirtschaftsprüfern, aber auch gemeinsam mit Angehörigen anderer freier Berufe in einer Sozietät tätig. In der Wirtschaftsprüferordnung wird der Begriff „Sozietät“ in § 44 b Abs. 1 definiert. Die Zulässigkeit von Sozietäten und die für Sozietäten geltenden besonderen Berufspflichten, die derzeit in den von der Wirtschaftsprüferkammer nach § 57 Abs. 2 Nr. 5 erlassenen Berufsrichtlinien angesprochen werden, sollen künftig im Gesetz (§ 44 b) geregelt werden.

Dementsprechend soll nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d die Sozietät als eine der Arten, in denen Wirtschaftsprüfer ihre beruflichen Tätigkeiten ausüben, im Berufsregister besonders eingetragen werden.

Des Weiteren wird die Vorschrift an die Terminologie des § 43 a Abs. 1 und 2 angepaßt, in dem die zulässigen Arten beruflicher Tätigkeit abschließend aufgeführt sind.

Die Überwachung der Vorschriften zur Gründung einer Sozietät erfordert, daß die Berufsangehörigen verpflichtet werden, im Berufsregister Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Sozietätspartner sowie den Namen, unter dem die Sozietät betrieben wird, eintragen zu lassen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e).

Auch die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, die in § 43 a Abs. 4 Nr. 5 ausdrücklich für mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar erklärt wird, muß aus dem Berufsregister ersichtlich sein (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f).

Zu Nummer 29 (§ 40)

Durch Ergänzung von § 40 wird im Interesse einer zeitnahen Eintragung von Änderungen in das Berufsregister bestimmt, daß Anträge nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich (vgl. die Legaldefinition in § 121 Abs. 1 BGB) zu stellen sind.

*Zu Nummer 30 (§ 43)**Zu Absatz 2*

Die Pflicht zur Fortbildung gehört zu den elementaren Voraussetzungen für eine Sicherung der Qualität der Berufsarbeit. Diese wiederum ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Wirtschaftsprüfer ihre beruflichen Tätigkeiten (§ 2), insbesondere ihre Prüfungstätigkeit nach § 2 Abs. 1, im Interesse der Mandanten sachgerecht ausüben können. Da es sich bei der Pflicht zur Fortbildung um eine statusbildende

Regelung handelt, ist eine Aufnahme in das Gesetz erforderlich. Die Ausgestaltung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen kann in der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen (vgl. § 57 Abs. 4 Nr. 1 h); diese hat im Rahmen der ihr obliegenden Berufsaufsicht die Beachtung der Fortbildungspflicht zu überwachen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4, die keine allgemeinen Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers zum Inhalt haben, sondern spezielle Regelungen über die mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers unvereinbaren (Absatz 3) und die mit dem Beruf vereinbaren (Absatz 4) Tätigkeiten treffen, sollen aus Gründen der Systematik nach § 43 a übernommen werden. Dabei ergeben sich eine Reihe von notwendigen Änderungen und Ergänzungen (vgl. die Begründung zu § 43 a Abs. 3 und 4).

Zu Nummer 31 (§ 43 a)

In § 43 a werden zum einen die Möglichkeiten enumerativ geregelt, die einem Wirtschaftsprüfer für die Art seiner beruflichen Tätigkeit zur Verfügung stehen (Absätze 1 und 2), zum anderen die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbaren und vereinbaren Tätigkeiten (Absätze 3 und 4).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 44 Abs. 1 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Die Tätigkeit als „selbständiger Wirtschaftsprüfer“ wird aufgegliedert in „selbständig in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44 b“.

Die Berufsausübung in einer Bürogemeinschaft ist eine selbständige Tätigkeit in eigener Praxis und keine gemeinsame Berufsausübung nach § 44 b. Sie unterliegt entsprechend den allgemeinen Anforderungen, insbesondere dem Gebot der Verschwiegenheit, nicht aber den besonderen Anforderungen für die gemeinsame Berufsausübung.

Zu Absatz 2

Schon bisher dürfen Wirtschaftsprüfer unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften sein. In gleicher Funktion dürfen sie auch bei einer Buchprüfungsgesellschaft tätig sein, obwohl § 44 Abs. 1 Nr. 2 diese Möglichkeit nicht besonders erwähnt. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dies nunmehr in § 43 a Abs. 2 ausdrücklich geregelt. Sie müssen jedoch befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen, die zu den Aufgaben

des Wirtschaftsprüfers gehören, und können sich nicht auf den Aufgabenkreis des vereidigten Buchprüfers und der Buchprüfungsgesellschaft in ihrer Befugnis beschränken.

Zu Absatz 3

Durch die Streichung der Worte „neben seinem Beruf“ (vgl. § 43 Abs. 3) wird klargestellt, daß die in Absatz 3 genannten Verbote generell und nicht nur bei Nebentätigkeiten des Berufsangehörigen gelten.

Nummer 1 entspricht § 43 Abs. 3 Nr. 1. Unvereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers bleiben danach gewerbliche Tätigkeiten, weil hierdurch die Einhaltung der Berufspflichten unterlaufen werden kann. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten kann zu Interessenkollisionen und damit zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers führen und ist insbesondere auch mit der Unparteilichkeit (Objektivität) des Wirtschaftsprüfers als Abschlußprüfer nicht zu vereinbaren.

Der erste Halbsatz von Nummer 2 übernimmt zum Teil § 43 Abs. 3 Nr. 2 erster Halbsatz. Zulässig sind danach Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis nach den Absätzen 1 und 2 (bisher § 44 Abs. 1 Nr. 3), die Tätigkeit im Anstellungsverhältnis an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen nach Absatz 4 Nr. 2 (bisher § 43 Abs. 4 Nr. 3) sowie Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis bei der Wirtschaftsprüferkammer und bei Berufsorganisationen nach Absatz 4 Nr. 4 und 5. Der zweite Halbsatz entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 43 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz.

Nummer 3 entspricht § 43 Abs. 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz. Dabei werden ausdrücklich die Tätigkeiten an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen auch dann für zulässig erklärt, wenn sie aufgrund eines Beamtenverhältnisses ausgeübt werden. Wirtschaftsprüfer sollen auch als beamtete Hochschullehrer oder im Beamtenverhältnis an wissenschaftlichen Instituten tätig sein dürfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbaren Tätigkeiten (bisher § 43 Abs. 4).

Die bisherigen Nummern 1 und 4 von § 43 Abs. 4 sind entbehrlich, da künftig die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und die treuhänderische Verwaltung in § 2 Abs. 3 genannt werden.

Nummer 1 wird der bisherige § 43 Abs. 4 Nr. 2. Wie bisher bleibt Wirtschaftsprüfern die Ausübung eines anderen Freien Berufs auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens gestattet. In Zukunft sollen Wirtschaftsprüfer darüber hinaus jeden anderen nach § 44b Abs. 1 sozietätsfähigen Beruf selbst ausüben dürfen.

Nummer 2 entspricht § 43 Abs. 4 Nr. 3.

Die Nummern 3 und 4 sollen es Wirtschaftsprüfern ermöglichen, Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer oder einer nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung, deren ordentliche Mitglieder zugleich Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind, zu sein, wenn deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist. Diese Tätigkeiten sind mit dem Beruf als Wirtschaftsprüfer vereinbar, weil eine Tätigkeit bei den genannten Organisationen nicht die Gefahr mit sich bringt, daß hierdurch die Einhaltung der Berufspflichten unterlaufen wird. Der Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer und der genannten Berufsorganisationen dient es im übrigen, wenn dort Wirtschaftsprüfer tätig sein können.

In Nummer 5 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß mit der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung eine neue Gesellschaftsform zur Verfügung steht, der sich auch die Freien Berufe bedienen können.

Die neu eingefügte Nummer 6 soll es Wirtschaftsprüfern ermöglichen, selbst Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer und als vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer durchzuführen. Hierdurch soll klargestellt werden, daß die Durchführung dieser Veranstaltungen nicht gegen das Verbot gewerblicher Tätigkeit nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 verstößt. Die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Berufsexamina als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer, die nach der Auslegung des derzeitigen Berufsrechts in den von der Wirtschaftsprüferkammer erlassenen Berufsrichtlinien seit jeher als zulässig angesehen wird, ist mit dem Berufsbild eines Freien Berufes vereinbar.

Nummer 7 entspricht § 43 Abs. 4 Nr. 5. Ausdrücklich gestattet wird neben der freien schriftstellerischen und künstlerischen jede freie wissenschaftliche Tätigkeit und die freie Vortragstätigkeit. Die genannten Tätigkeiten müssen keinen Bezug zu den Berufsaufgaben des Wirtschaftsprüfers haben.

Zu Nummer 32 (§ 44)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 44. Dabei werden die „Vorstandsmitglieder“ und „Geschäftsführer“ zu „gesetzlichen Vertretern“ zusammengefaßt. In Absatz 2 wird die Verweisung auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 durch eine gesonderte Regelung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einerseits und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und anderen Prüfungseinrichtungen andererseits ersetzt. Dies dient dem besseren Verständnis der Vorschrift.

Zu Nummer 33 (§ 44b)

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Berufsausübung einschließlich der grundlegenden Ausführungsbestimmungen sind als statusbildende Normen

anzusehen und werden deshalb in der Wirtschaftsprüferordnung geregelt.

Nur mit Angehörigen von Freien Berufen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer unterliegen, können Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihren Beruf gemeinsam ausüben. Ausschließlich für die kammerangehörigen Freien Berufe ist das Berufsbild gesetzlich definiert und durch die Berufsaufsicht, die im öffentlichen Interesse besteht, ein Mindestmaß an Kontrolle in qualitativer und berufsethischer Hinsicht gewährleistet.

Darüber hinaus ist erforderlich, daß sozietätsfähige Berufe das Zeugnis nach der Strafprozeßordnung verweigern können. Nur das Zeugnisverweigerungsrecht gewährleistet die Einhaltung des Gebotes der Verschwiegenheit, an das auch das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO anknüpft. Personen, die kein Recht zur Zeugnisverweigerung haben, könnten sich nicht auf die genannten Rechte berufen und müßten über vertrauliche Daten aussagen. Es ist nicht auszuschließen, daß bei einer Beschlagnahme in dem Büro einer Sozietät aus Wirtschaftsprüfern und solchen Personen mangels hinreichender Abgrenzbarkeit der jeweiligen Aktenbestände die gesamten Akten der Beschlagnahme unterliegen und damit das Beschlagnahmeverbot beim Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht beachtet würde.

Schon bisher ist nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer eine Sozietät zwischen einem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft zulässig. Dies wird im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Mai 1991, BVerwGE 88, 221) klargestellt. Entsprechendes gilt für Sozietäten mit anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Sozietätsfähigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern erstreckt sich unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen auf die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen ausländischer Prüferberufe und mit ausländischen Prüfungsgesellschaften sowie mit Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern anderer Staaten.

Die Bestimmungen in Absatz 3 sind erforderlich, um durch die Wirtschaftsprüferkammer sicherzustellen, daß die Regelungen über die Sozietät eingehalten werden.

Bisher kann nur durch die Regelungen in Abschnitt III Nr. 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer erreicht werden, daß die Sozietätspartner, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung die Anforderungen erfüllen, die für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gelten. Diese Rechtsgrundlage ist nicht mehr ausreichend. Die Regelung in Absatz 4 trägt dem Rechnung.

Die Ermächtigung für die Wirtschaftsprüferkammer in Absatz 4 Satz 3 soll Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 normierten Grundsätzen ermöglichen,

wenn nach den Gegebenheiten des Falles zu erwarten ist, daß keine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland oder von einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland aus entfaltet wird.

Absatz 5 verpflichtet den Wirtschaftsprüfer, die gemeinsame Berufsausübung unverzüglich zu beenden, wenn er aufgrund des Verhaltens eines Sozietätspartners seinen beruflichen Pflichten nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Dies erfordert gegebenenfalls die Kündigung des Sozietätsvertrags zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Kündigungsmöglichkeit richtet sich nach den gesellschaftsvertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen; Absatz 5 begründet kein besonderes gesetzliches Kündigungsrecht.

Zu Nummer 34 (§ 47)

Wie bereits in der Begründung zu Nummer 2 (§ 3) ausgeführt, sollen in Zukunft Wirtschaftsprüfer ebenso wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mehrere Zweigniederlassungen unterhalten dürfen. Auf eine differenzierte Regelung für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften soll entsprechend verzichtet werden.

Wegfallen soll das Erfordernis, daß der eine Zweigniederlassung leitende Wirtschaftsprüfer am Ort der Zweigniederlassung seinen Wohnsitz haben muß. Schon bisher kann die Wirtschaftsprüferkammer Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis zulassen (§ 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz). Derartige Ausnahmegenehmigungen erscheinen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der freien Wahl des Wohnsitzes, die die Koalitionsarbeitsgruppe „Deregulierung“ auch für Rechtsanwälte vorschlägt, entbehrlich.

Nicht verzichtet werden kann grundsätzlich darauf, daß jede Zweigniederlassung von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden muß, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung hat. Wie bisher soll die Wirtschaftsprüferkammer aber für Zweigniederlassungen von in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfern Ausnahmen zulassen können. Derartige Ausnahmen werden vor allem dann in Betracht kommen, wenn ein in Einzelpraxis tätiger Wirtschaftsprüfer oder eine aus wenigen Wirtschaftsprüfern bestehende Sozietät Zweigniederlassungen im Inland und ggf. auch im Ausland begründen will und der Geschäftsumfang es erlaubt, daß ein Wirtschaftsprüfer mehrere Zweigniederlassungen leitet. Diese Möglichkeit soll im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Inhaber von Einzelpraxen und der Sozietäten erhalten bleiben.

Zu Nummer 35 (§ 51 b)

Bisher enthält die Wirtschaftsprüferordnung keine Vorschriften über die Handakten. Die Vorschrift orientiert sich an § 50 BRAO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (BR-Drucksache 93/93 vom 12. Februar 1993).

Absatz 1 bestimmt als Inhalt der Pflicht zum Führen von Handakten, daß diese ein zutreffendes Bild über die von dem Wirtschaftsprüfer entfaltete Tätigkeit geben müssen.

Absatz 2 entspricht § 50 Abs. 1 BRAO, wobei allerdings statt der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren eine solche von sieben Jahren vorgeschrieben wird (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

Absatz 3 regelt das Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Handakten.

Absatz 4 enthält eine Definition von „Handakten“.

Absatz 5 stellt klar, daß zu den „Handakten“ nicht nur Schriftstücke zu rechnen sind, sondern auch elektronische Dateien, derer sich der Wirtschaftsprüfer anstelle überkommener Akten bedient. Die Regelung der Einzelheiten soll der Berufsordnung zugewiesen werden (§ 57 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 36 (§ 52)

Das Werbeverbot wird durch die Neuformulierung aufgelockert. In Zukunft soll nur noch „berufswidrige“ Werbung untersagt sein. Eine Werbung ist nicht berufswidrig, wenn sie die Grenzen der sachlichen Information über das Dienstleistungsangebot des Wirtschaftsprüfers nicht überschreitet, nicht reklamehaft ist und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

Eine Werbung ist nur dann nicht berufswidrig, wenn kumulativ alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine inhaltlich richtige Aussage über das Dienstleistungsangebot, die nach der Form oder nach dem verwendeten Werbeträger der in der gewerblichen Wirtschaft üblichen Werbung entspricht, ist nicht zulässig. Insbesondere ist „reklamehafte“ Werbung unbeschadet ihrer inhaltlichen Richtigkeit berufswidrig. Auch eine vergleichende Werbung ist nicht erlaubt. Ferner ist Werbung berufswidrig und nicht zulässig, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Eine noch weitergehende Lockerung des Werbeverbots kommt dagegen nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 14. Juli 1987 — 1 BvR 362/79 (BVerfGE 76, 196ff.) — herausgestellt, daß das „Verbot der gezielten Werbung um Praxis ... als Kern des Werbeverbots seit jeher unangefochten zu den Pflichten der freien Berufe gerechnet worden“ ist. Dieses Verbot solle „bei freien Berufen eine Verfälschung des Berufsbildes durch die Verwendung von Werbemethoden verhindern, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind“.

Die Neufassung von § 52 eröffnet ausreichenden Spielraum, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu erhalten und zu stärken. Wettbewerbsnachteile werden in Bereichen, die nicht ausschließlich Vorbehaltsaufgaben des Wirtschaftsprüfers sind, verhindert.

Zu Nummer 37 (§ 53)

Der bisher in § 53 geregelte Tatbestand wird dahin erweitert, daß auch die Interessenkollision der Personen erfaßt wird, mit denen der Beruf gemeinsam ausgeübt wird. Dies gilt sowohl für die gemeinsame Berufsausübung mit natürlichen als auch mit juristischen Personen und Personengesellschaften.

Zu Nummer 38 (§ 54 a)

Mit der Einführung einer vertraglichen Haftungsbeschränkung soll dem Wirtschaftsprüfer ermöglicht werden, das hohe, möglicherweise existenzgefährdende Haftungsrisiko in vertretbaren Grenzen zu halten.

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Wirtschaftsprüfers. Er haftet für jede Fahrlässigkeit. Das Schadensrisiko ist — soweit nicht § 323 HGB eingreift — nicht durch die Bedeutung des Mandates und die Höhe der Vergütung begrenzt, sondern kann diese um ein Vielfaches übersteigen. Eine gesetzlich klar geregelte Möglichkeit der Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen hat den Vorteil, daß der Wirtschaftsprüfer sein Haftungsrisiko besser kalkulieren kann. Zugleich wird damit die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Angehörigen ausländischer Prüferberufe gestärkt, die ebenfalls die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung haben.

Die berechtigten Interessen der Mandanten, den Wirtschaftsprüfer für ein berufliches Fehlverhalten in Anspruch nehmen zu können, werden durch eine vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht beeinträchtigt. Der notwendige Mandantenschutz wird durch die nach § 54 WPO vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung gewährleistet. Der Ausgleich wirtschaftlicher Schäden, die ein Mandant durch fehlerhafte Berufshandlungen eines Wirtschaftsprüfers erleidet, wird im übrigen durch eine leistungsfähige Haftpflichtversicherung zuverlässiger als durch die Anordnung einer unbeschränkten persönlichen Haftung gewährleistet.

Die Regelung in Absatz 1 stellt im Einklang mit der schon bisherigen Rechtsauffassung klar, daß eine vertragliche Haftungsmilderung für fahrlässig verursachte Schäden durch (schriftliche) Vereinbarung im Einzelfall grundsätzlich zulässig ist. Im Verhältnis zur Höhe des vertragstypischen Schadensrisikos erscheint eine individuelle, schriftlich vereinbarte Begrenzung der Haftung auf die Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 2 nicht unangemessen.

Die Gestattung der Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen in Absatz 1 Nr. 2 ist in dem Bereich der hier in Betracht kommenden Mandate vertretbar. Von praktischer Relevanz ist die vorgeschlagene Regelung nur in Fällen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung. Der Rahmen, in dem das Haftungsrisiko versichert werden kann, ist nicht unbegrenzt. Ab einer bestimmten Höhe sind Versicherungsprämien wirtschaftlich kaum noch tragbar. Bei derartigen Mandaten besteht auch auf Seiten der wohl vorwiegend

kaufmännisch geprägten Mandantschaft eher die Bereitschaft, sich auf eine Haftungsbeschränkung einzulassen, die in vorformulierten Vertragsbedingungen enthalten ist. Dies gilt um so mehr, wenn das betragsmäßige Haftungslimit das Vierfache der Mindestversicherungssumme, also zwei Millionen DM, beträgt.

Die Regelung berücksichtigt sowohl die Interessen des Wirtschaftsprüfers als auch des Mandanten. Um in den Genuß der Möglichkeit zu kommen, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme zu beschränken, muß der Wirtschaftsprüfer für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen. Der Mandant erhält somit die Sicherheit, einen Schadensersatzanspruch in Höhe dieses Betrages dank der bestehenden Versicherung auch realisieren zu können. Damit ist der geschädigte Mandant in der Regel besser gestellt als bei einem unbeschränkten Anspruch, bei dem die Berufshaftpflichtversicherung des Wirtschaftsprüfers aber nur in Höhe der gesetzlichen Deckungssumme eintritt.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, auch innerhalb einer Sozietät die Haftung auf die Sozietätspartner zu beschränken, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.

Diese Haftungsbeschränkung — unter Freistellung anderer Sozietätspartner — auf einzelne Sozietätspartner soll auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen möglich sein. Durch die von jedem Sozios abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung wird der Mandant ausreichend geschützt, wenn ihm durch berufliches Fehlverhalten des ihn betreuenden Sozios ein Schaden zugefügt wird. Auf die Mithaftung der anderen Sozien ist er mithin nicht angewiesen. Es besteht auch kein unabweisbares Bedürfnis, in einer interprofessionellen Sozietät den Angehörigen eines anderen Berufs neben dem Wirtschaftsprüfer, der schuldhaft seine Berufspflichten verletzt hat, haften zu lassen.

Eine wirksame Beschränkung der Haftung setzt voraus, daß die Sozietätspartner, die die berufliche Leistung erbringen sollen, in der Vereinbarung namentlich bezeichnet werden.

Zu Nummer 39 (§ 55a)

Ein Erfolgshonorar ist weder mit der prüfenden noch mit der beratenden Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers vereinbar, weil hierdurch die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers gefährdet wird. Bisher sahen die Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer entsprechend bereits vor, daß die Vereinbarung eines Erfolgshonorars berufswidrig ist. Es muß vermieden werden, daß bei der Bearbeitung eines Auftrages vorrangig eigene wirtschaftliche Erwägungen des Wirtschaftsprüfers die Handlungsweise bestimmen.

Entsprechendes gilt für das Verbot, für die Vermittlung von Aufträgen einen Teil der Vergütung oder sonstige Vorteile abzugeben oder entgegenzunehmen. Im Interesse einer deutlichen Abgrenzung der

Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern einerseits und Maklern und sonstigen Gewerbetreibenden andererseits muß klargestellt werden, daß — anders als dort — keine Provision für den „Ankauf“ oder „Verkauf“ von Mandaten gezahlt werden darf.

Absatz 3 untersagt grundsätzlich die Abtretung von nichttitulierten Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sind, um sicherzustellen, daß die beruflichen Verschwiegenheitspflichten auch bei der Durchsetzung von Vergütungsforderungen beachtet werden. Die nähere Ausgestaltung der Regelungen zur Vereinbarung, Abrechnung und Beitreibung von Vergütungsforderungen kann in der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f).

Zu Nummer 40 (§ 56)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Neuordnung des Dritten Teils der Wirtschaftsprüferordnung notwendig ist. Materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 41 (§ 57)

Zu Absatz 2

Mit der Einfügung der Nummer 13 in Absatz 2 soll es der Wirtschaftsprüferkammer ermöglicht werden, auf einer klaren gesetzlichen Grundlage Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen. Die Vorschrift entspricht in der Praxis bewährten Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 3) und des Steuerberatungsgesetzes (§ 76 Abs. 2 Nr. 6). Die Entscheidung, welche organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der Fürsorgeaufgabe getroffen werden sollen, obliegt der Wirtschaftsprüferkammer.

Zu den Absätzen 3 und 4

Absatz 3 ermächtigt die Wirtschaftsprüferkammer zum Erlaß einer Satzung durch den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Absatz 4 umschreibt den wesentlichen Regelungsumfang der Ermächtigung.

Mit den Entscheidungen vom 14. Juli 1987 (BVerfGE 76, 171 ff. und 196 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zu den Standesrichtlinien der kammerangehörigen Freien Berufe geändert. Der Leitsatz der Entscheidung 1 BvR 537/81 u. a. (BVerfGE 76, 171 ff.) lautet:

„Es wird nicht daran festgehalten, daß die Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Berufspflichten (§ 43 BRAO) herangezogen werden können. Eine rechtserhebliche

Bedeutung kommt den Richtlinien im ehrengerichtlichen Verfahren nur noch für eine Übergangszeit bis zur Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts zu, soweit ihre Heranziehung unerlässlich ist, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrechtzuerhalten.“

Der Beschluß geht im wesentlichen von folgenden Erwägungen aus:

- Die Standesrichtlinien der Rechtsanwälte stellen nur Standesauffassungen fest und haben keine Normqualität;
- faktisch ist den Richtlinien in der Spruchpraxis der Ehrengerichte eine große Bedeutung beigemessen worden; die Entscheidungen haben sich an den Richtlinien, die die Generalklausel in § 43 BRAO konkretisieren, orientiert.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, daß Richtlinien ihren Sinn darin haben mögen, „daß sie das Standesethos widerspiegeln“. Eine darüber hinausgehende Bedeutung komme ihnen nicht zu; sie könnten insbesondere nicht als Grundlage einer Einschränkung des Grundrechts auf freie Berufsausübung entsprechend Artikel 12 Abs. 1 GG herangezogen werden. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus: „Eingriffe in die Berufsfreiheit setzen Regelungen voraus, die durch demokratische Entscheidungen zustande gekommen sind, und die auch materiell-rechtlich den Anforderungen an Einschränkungen dieses Grundrechts genügen; ...“ (BVerfGE 76, 171, 188).

Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Freiheit der Berufsausübung nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Zulässig ist danach eine Einschränkung durch eine Satzung, die von einer autonomen Selbstverwaltungskörperschaft auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen wird. Diese Ermächtigung der Selbstverwaltungskörperschaft gilt nur für statusausfüllende, nicht jedoch auch für statusbildende Berufsausübungsregelungen. Das Bundesverfassungsgericht versteht unter statusbildenden Vorschriften die Normen, die besonders intensiv in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen, d. h. einschneidende, das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Vorschriften über die Ausübung des Berufs sind. Die Regelung solcher statusbildenden Vorschriften ist zumindest den Grundzügen nach dem Gesetzgeber vorbehalten (vgl. BVerfGE 33, 125, 160).

Bestimmungen der Wirtschaftsprüferordnung werden bisher in den „Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer“ konkretisiert. Die Richtlinien dienen der Auslegung und Verdeutlichung der in der Wirtschaftsprüferordnung geregelten Berufspflichten und geben zugleich die allgemeine Berufsauffassung zu den wichtigsten Fragen berufswürdigen Verhaltens wieder. Soweit die Richtlinien lediglich Standesauffassungen feststellen und nicht in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen, können sie auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch künftig als Auslegungshilfe fortbestehen. § 57 Abs. 2 Nr. 5 bleibt deshalb unverändert.

Soweit die Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer dagegen Feststellungen enthalten, die die Freiheit der Berufsausübung einschränken, bedarf es nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einer gesetzlichen Grundlage. Diese Grundlage wird für statusausfüllende Vorschriften durch die Ermächtigung zum Erlass einer Satzung geschaffen, für statusbildende Normen sind in bestimmten Fällen Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, soll daher eine Satzungskompetenz für die Wirtschaftsprüferkammer geschaffen werden.

Zuständiges Organ für den Erlass der Berufssatzung ist der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Der Beirat, der nach der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer für die Feststellung der vom Vorstand ausgearbeiteten Richtlinien für die Berufsausübung zuständig ist, wird von der Wirtschaftsprüferversammlung gewählt. Der Wirtschaftsprüferversammlung gehören alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer mit gleichem Stimmrecht an. Die Beiratsmitglieder sind damit demokratisch legitimiert.

Im Unterschied zu der bereits bestehenden Ermächtigung zum Erlass einer Organisationssatzung (vgl. § 60) wird die Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers als Berufssatzung bezeichnet. Der Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wirtschaft entspricht § 60 Satz 2 und folgt aus der Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Wirtschaftsprüferkammer ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt (§ 66).

Die Ermächtigung, allgemeine Berufspflichten im Zusammenhang mit der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung der beruflichen Tätigkeit und deren Beitreibung zu regeln (Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe f) schließt Regelungen über die Modalitäten der Vereinbarung und Abrechnung, nicht aber eine Festlegung der Höhe der Vergütung ein. Die Möglichkeit, besondere Pflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit in den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 (Absatz 4 Nr. 5) in der Berufssatzung näher zu regeln, soll den stetig steigenden Anforderungen, denen sich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bei ihrer Berufstätigkeit stellen müssen, im öffentlichen Interesse und im Interesse der Gesamtheit des Berufsstandes Rechnung tragen. Die Sicherung der Qualität der Berufsarbeit umfaßt den Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nach § 2 Abs. 1 bzw. § 129 Abs. 1. Es entspricht den Empfehlungen der internationalen Berufsorganisation der prüfenden Berufe, zumindest hinsichtlich der genannten Bereiche besondere Qualitätssicherungspflichten vorzusehen.

Die Ausgestaltung der besonderen Pflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit in dem genannten Bereich wird dem Berufsstand übertragen. Inhaltlich wird der Regelungsumfang durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der statusbildende Regelungen nur durch Gesetz, nicht aber durch eine Berufssatzung getroffen werden können, und durch die Bestimmungen der

Wirtschaftsprüferordnung, insbesondere die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, eingegrenzt.

Zu Nummer 42 (§ 58)

Das Wort „vertretungsberechtigte“ ist zu streichen, da nach § 56 auch die nichtvertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung unterworfen sind und daher nach § 58 Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sein müssen.

Zu Nummer 43 (§ 59)

§ 59 Abs. 3 WPO soll geändert werden. Die Vorschrift ist in der Vergangenheit — d. h. seit Änderung dieser Vorschrift durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz — dahin angewendet worden, daß Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die eine Gruppe und die anderen stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer die andere Gruppe im Sinne dieser Vorschrift bilden. Dabei haben die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, ihr aktives und passives Wahlrecht in einer Gruppe mit den vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften ausgeübt.

Dies entspricht jedoch nicht dem Selbstverständnis dieses Personenkreises und wird auch der Art ihrer beruflichen Tätigkeit nicht gerecht. Bei den genannten Personen handelt es sich um Mitglieder der Leitungsorgane von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die sich zutreffend nicht nur als Vertreter, sondern auch als Teil dieser Berufsgesellschaften verstehen. Entsprechendes gilt für die freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 58 Abs. 2 Satz 1 WPO, da die Leitungsgremien dieser Organisationen mit Wirtschaftsprüfern besetzt sein müssen, die Beziehungen zum Beruf und zur Berufsorganisation also ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer hergestellt werden.

Zu Nummer 44 (§ 61a)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Hierzu bedarf sie auch der Mitteilung personenbezogener Daten über ihre Mitglieder durch andere öffentliche Stellen. Im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird in § 61a eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten durch Gerichte und Behörden an die Wirtschaftsprüferkammer geschaffen.

Zu Nummer 45 (§ 68)

Berufsgerichtliche Maßnahmen sind Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark und Ausschießung aus dem Beruf. In der Praxis hat sich gezeigt, daß bei sehr gravierenden Pflichtverletzungen, die aber noch nicht die härteste Maßnahme der Ausschießung aus dem Beruf erfordern, eine Geldbuße von 20 000 Deutsche Mark als Ahndung der Pflichtverletzung nicht ausreicht. Der Bußgeldrahmen soll daher auf bis zu 100 000 Deutsche Mark festgelegt werden.

Zu Nummer 46 (§ 74)

Im berufsgerichtlichen Verfahren über Revisionen gegen Berufungsurteile der Oberlandesgerichte entscheidet nach § 74 Abs. 1 der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 entscheidet der Senat in der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei Wirtschaftsprüfern; außerhalb der Hauptversammlung entscheidet der Senat dagegen in der Besetzung mit drei Berufsrichtern (§ 74 Abs. 2 Satz 1). In Angleichung an § 106 Abs. 2 BRAO wird vorgesehen, daß auch bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung zwei Wirtschaftsprüfer mitwirken.

Die Mitwirkung der Angehörigen des Berufs in der Berufsgerichtsbarkeit ist wesentliches Element aller Berufsordnungen, unabhängig davon, ob die Gerichte den Charakter besonderer staatlicher Gerichte — wie bei den Ehrengerichten der Rechtsanwälte in erster und zweiter Instanz — haben oder es sich um besonders besetzte Kammern bzw. Senate bei den ordentlichen Gerichten mit beschränkter sachlicher Zuständigkeit handelt. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (§ 130 Abs. 1 Satz 2), die in allen Rechtzügen der Berufsgerichtsbarkeit als ehrenamtliche Richter mitwirken, sollen das Wissen um die praktische Berufsarbeit und die Sachkunde, die zur Berufsausübung notwendig ist, in die richterliche Beurteilung beruflichen Verhaltens einbringen. Daneben trägt die Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit dem Selbstverwaltungsgedanken des Berufsstandes Rechnung. Das Berufsrecht wird damit vom Sinn und Zweck der Wirtschaftsprüferordnung her unter Mitwirkung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern richterlich ausgelegt, entschieden und gegebenenfalls fortentwickelt.

Zu Nummer 47 (§ 75)

Durch Anfügung der Absätze 5 und 6 wird die Wirtschaftsprüferordnung an § 95 Abs. 3 und 4 BRAO angeglichen.

In dem neuen Absatz 5 wird der nicht selten vorkommende Fall geregelt, daß ein Mitglied des Berufsgerichts durch Krankheit auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben. Es ist strittig, ob in solchen Fällen eine Entlassung auf Antrag des ehrenamtlichen Richters stattfinden kann.

Weil eine Vertretung des auf nicht absehbare Zeit erkrankten Mitglieds des Berufsgerichts die Arbeit des Gerichts behindern kann, wird die Entlassung auf Antrag in solchen Fällen ausdrücklich vorgesehen.

Der neue Absatz 6 soll es ermöglichen, daß Mitglieder des Berufsgerichts noch während ihrer Amtszeit (§ 75 Abs. 2) in ein Richteramt bei dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden können. Dies soll erleichtern, erfahrene Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer für die Tätigkeit bei den höheren Instanzen zu gewinnen.

Zu Nummer 48 (§ 83)

Die Regelung des § 83 Abs. 1 über das Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- und Bußgeldverfahren hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten geführt, insbesondere auch zu dem Vorwurf zögerlichen Einschreitens gegen Wirtschaftsprüfer wegen möglicher berufsrechtlicher Verfehlungen. Als besonders mißlich erwies sich dies in Fällen, in denen das strafgerichtliche Verfahren wegen des Umfangs der Beschuldigungen, der Schwierigkeiten für deren Nachweis oder der Wahrnehmung von Rechtsmitteln eine erhebliche Zeit beanspruchte.

Der Vorrang des Strafverfahrens nach § 83 Abs. 1 ist darin begründet, daß einander widersprechende Entscheidungen in zwei getrennten Verfahren vermieden werden sollen, die sich zur gleichen Zeit — wenn auch unter unterschiedlichen Aspekten — mit demselben Sachverhalt befassen und daß im Strafverfahren im allgemeinen die umfangreicheren Mittel für die Tatsachenfeststellung zur Verfügung stehen. Die zeitliche Zurückstellung der berufsrechtlichen Würdigung ist jedoch dort problematisch, wo bei vernünftiger Überlegung die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen im Hinblick auf die in der Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht zu erhebenden Beweise gering erscheint.

Mit dem Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258) ist daher in § 83 Abs. 1 Satz 3 als Ausnahme von dem vorher nahezu unbeschränkten Vorrang des Strafverfahrens aufgenommen worden, daß „die Sachaufklärung gesichert ist“. Diese Gesetzesänderung hat zur Beschleunigung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur wenig geleistet. Es ist daher angezeigt, die Auslegung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 28, 178, 181) ausdrücklich in § 83 aufzunehmen. Hiernach kann trotz eines gleichzeitigen strafgerichtlichen Verfahrens das berufsgerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn sowohl die Sachaufklärung als auch die Verhandlung im berufsgerichtlichen Verfahren so gesichert erscheint, daß bei vernünftiger Überlegung eine entgegenstehende Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen in dem später abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfahren nicht zu befürchten ist. In einem solchen Fall ist die Fortsetzung des Verfahrens gesetzlich anzuordnen (vgl. § 118 BRAO).

In Absatz 4 ist ein zusätzlicher Grund für die Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens zugunsten wie zuungunsten des Wirtschaftsprüfers vorgesehen. In der erneuten Hauptverhandlung im berufsgerichtlichen Verfahren kann für die möglichst weitgehende Übereinstimmung der Entscheidungen in strafgerichtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren gesorgt werden.

Zu Nummer 49 (§ 111)

Um die Vorläufigkeit der Maßnahme nach § 111 zu verdeutlichen, soll sie ausdrücklich als „vorläufiges Berufsverbot“ bezeichnet werden. Der Regelung liegt auch die Absicht zugrunde, in den Fällen, in denen wegen eines gleichzeitigen strafgerichtlichen Verfahrens das berufsgerichtliche Verfahren ausgesetzt werden muß, wenigstens eine vorläufige berufsrechtliche Maßnahme zu ermöglichen (vgl. § 150 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Zu Nummer 50 (§ 112)

In Verfahren nach § 111 sind mitunter mehrere Ladungen zu mündlichen Verhandlungen notwendig. Durch die Änderungen des § 112 Abs. 3 Satz 1 sollen Zweifel der Praxis, ob in solchen Fällen bei allen Ladungen nach dieser Vorschrift verfahren werden muß, behoben werden (vgl. § 151 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Zu Nummer 51 (§ 115)

Die — zusätzliche — Zustellung der Beschlußformel sofort nach deren Verkündung an den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, welcher der mündlichen Verhandlung ferngeblieben ist, ist nach den Erfahrungen der Praxis wegen § 117 Abs. 1 angezeigt (vgl. § 154 Satz 3 BRAO).

Zu Nummer 52 (§ 124)

Wird dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer im berufsgerichtlichen Verfahren eine schuldhaft Verletzung beruflicher Pflichten nachgewiesen, wird jedoch unter Berücksichtigung anderer Strafen oder Maßnahmen nach § 103 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 69 a von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen, können ihm nicht die in dem Verfahren entstandenen Kosten auferlegt werden. Kosten des Verfahrens fallen daher nach § 125 der Wirtschaftsprüferkammer und damit den Kammermitgliedern zur Last. Dies erscheint nicht angemessen, zumal sich die Anwendung von § 69 a nicht selten erst durch eine Hauptverhandlung klären läßt. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, auch bei einer Einstellung des Hauptverfahrens nach § 103 Abs. 3 Nr. 2 dem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn hierfür triftige Gründe bestehen. Die Änderung entspricht § 197 Abs. 1 Satz 3 BRAO.

Die Ergänzung zu Absatz 1 Satz 2 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 53 (§ 126 a)

Die Bestimmung über die Tilgung von Maßnahmen in den über den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geführten Akten wird dahin erweitert, daß auch Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgewerblichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Wirtschaftsprüferkammer nach einer bestimmten Frist zu tilgen sind. Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer kann jedoch, insbesondere zur Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, ein Interesse daran haben, daß die Vorgänge bei seinen Akten bleiben. Diese Vorgänge sollen daher nur auf Antrag des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers aus den Akten entfernt werden (so auch § 205 a Abs. 6 BRAO).

Zu Nummer 54 (§ 128)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 18).

Zu Nummer 55 (§ 129)

Auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 2) wird verwiesen. Der bisherige Absatz 3 wird in Absatz 3 Nr. 1 übernommen. Zur Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und zur treuhänderischen Verwaltung sind auch vereidigte Buchprüfer schon bisher berechtigt, da § 130 Abs. 1 Satz 1 auf § 43 Abs. 4 Nr. 1 und 4 verweist.

Zu Nummer 56 (§ 130)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 57 (§ 131)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird an Änderungen des § 9 (Nummer 7) angepaßt.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Einfügung von § 10 a in Satz 1 wird auf die Begründung zu § 10 a (Nummer 9), wegen der Anpassung der Gebührenhöhe in Satz 2 auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Die Anfügung des zweiten Halbsatzes in Satz 2 dient der Klarstellung, daß auch bei einem Rücktritt von der ausschließlich mündlichen Prüfung nach § 131 a

Abs. 1 Satz 2 die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet wird.

Zu Nummer 58 (§ 131 a)

Nach § 131 a Abs. 2 Satz 2 besteht die schriftliche Prüfung in der Prüfung als vereidigter Buchprüfer aus einer Aufsichtsarbeit aus den in Satz 1 bezeichneten Prüfungsgebieten. Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß die Aufsichtsarbeit nicht notwendigerweise Fragestellungen aus mehreren oder gar allen Prüfungsgebieten des Satzes 1 zum Gegenstand haben muß, sondern auch aus nur einem der genannten Prüfungsgebiete entnommen werden kann.

Zu Nummer 59 (§ 131 c)

Hinsichtlich der Einfügung von § 10 a in Absatz 6 Satz 1 wird auf die Begründung zu § 10 a (Nummer 9), wegen der Anpassung der Gebührenhöhe auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Die Anfügung des Satzes 3 in Absatz 6 dient der Klarstellung, daß auch bei einem Rücktritt von der ausschließlich mündlichen Prüfung nach § 131 e Abs. 5 oder 6 die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet wird.

Zu Nummer 60 (§ 131 e)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß das Berufsrecht kein eigenes Prüfungsgebiet, sondern Teilgebiet des Prüfungsgebiets „Wirtschaftsrecht“ ist.

Zu Nummer 61 (§ 131 f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 62 (§ 131 g)

Wegen der Anpassung der Gebührenhöhe wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 63 (§ 131 k)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 64 (§ 132)

Ordnungswidrigkeiten nach § 132 sollen mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden können.

Zu Nummer 65 (§ 133)**Zu Absatz 1**

Die Änderung soll eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit unabhängig davon ermöglichen, wer den Bußgeldtatbestand verwirklicht hat.

Entsprechend § 161 StBerG soll mit Bußgeld auch geahndet werden, wenn eine der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung verwendet wird.

Zu Absatz 2

Die Anhebung des Bußgeldrahmens ist erforderlich, um schwerwiegende Verstöße angemessen ahnden zu können.

Zu Nummer 66 (§ 134 a)

Die Verweisung auf § 10a ist eine Folgeänderung. Wegen der Anpassung der Gebührenhöhe wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 67 (§ 137 a)**Zu Absatz 1**

Um eine Anpassung der Gebühren an die Entwicklung der zu berücksichtigenden Kosten und sonstigen Faktoren zu ermöglichen, ohne daß gegebenenfalls eigens zu diesem Zweck eine Änderung der Wirtschaftsprüferordnung durch Gesetz erfolgen muß, soll das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Gebühren neu festzulegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt bei Anpassung der Gebühren nach Absatz 1, daß sich bei mit Antragstellung zu entrichtenden Gebühren deren Höhe nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht, im übrigen nach dem bei Fälligkeit geltenden Recht richtet.

Zu Nummer 68

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 1993 beschlossen, für die Bezeichnung der Bundesministerien in Gesetzen und in Ermächtigungen zum Erlass von

Rechtsverordnungen die sächliche Form zu verwenden (GMBI. 1993, S. 46). Dem wird durch Änderung der betroffenen Vorschriften Rechnung getragen, soweit die erforderlichen Anpassungen nicht bereits bei Vorschriften vorgenommen werden, für die der Entwurf Änderungen vorsieht.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die Prüfung von Bewerbern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, soll nach dem bisherigen Recht, auf das der Zulassungsantrag und die Prüfungsvorbereitung ausgerichtet waren, durchgeführt werden (Absatz 1).

Bewerber, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen, haben ein Wahlrecht, ob auf das Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die Prüfung bisheriges oder neues Recht angewendet werden soll. Das Wahlrecht zugunsten des bisherigen Rechts muß im Zulassungsantrag ausgeübt werden (Absatz 2).

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der durch dieses Gesetz geänderten Gebühren sind grundsätzlich die Vorschriften in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Bei Gebühren, die mit Antragstellung zu entrichten sind, gilt das bisherige Recht, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen ist eine Neubekanntmachung des Wortlautes der Wirtschaftsprüferordnung in der geänderten Fassung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

**1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1
Wirtschaftsprüferordnung)**

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte „seinen Hauptwohnsitz“ durch die Worte „seine Haupt- oder einzige Wohnung“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Worte „keinen Hauptwohnsitz“ durch die Worte „keine Wohnung“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Da der Begriff „Hauptwohnsitz“ wegen seiner subjektiven Komponente im Verwaltungsvollzug schwer umzusetzen ist, ist er durch die melderechtlichen Begriffe „Wohnung“ bzw. „Hauptwohnung“ zu ersetzen.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 sollte nur dann zum Tragen kommen, wenn der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 4
Wirtschaftsprüferordnung)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung in § 9 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung dahin gehend modifiziert werden kann, daß auf die für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nachzuweisende Prüfungstätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung eine beim vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft absolvierte Prüfungstätigkeit nur im Umfang von maximal einem Jahr anzurechnen ist.

Begründung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 WPO setzt die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer u. a. voraus, daß der Bewerber eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat. Diesem Zweck dient insbesondere die vorgeschriebene zweijährige Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 WPO. Die genannte Vorschrift ermöglicht derzeit jedoch, daß diese Prüfungstätigkeit auch ausschließlich bei einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft absolviert werden kann, mit der Folge, daß Bewerber, obgleich sie Wirtschaftsprüfer werden wollen und eine hierfür einschlägige praktische Ausbildung erhalten haben sollen, dennoch tatsächlich keinerlei Ausbildung beim Wirtschaftsprüfer absolviert haben müssen. Dies erscheint bedenklich, dabei soll keineswegs der Wert einer Ausbildung beim vereidigten Buchprüfer verkannt werden. Es

darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeiten des vereidigten Buchprüfers als Abschlußprüfer — wegen der Beschränkung auf die Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen mittelgroßer GmbHs — rechtlich begrenzt sind und diese Begrenzung sich zwangsläufig bei der Ausbildung von angehenden Wirtschaftsprüfern auswirkt.

**3. Zu Artikel 1 nach Nummer 10 (§ 13 b — neu —
Wirtschaftsprüferordnung)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Verkürzte Prüfung für Juristen

Juristen mit bestandenem zweitem Staatsexamen können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht.“

Begründung

Das in § 5 Buchstabe C der Prüfungsordnung für die Prüfung der Wirtschaftsprüfer geregelte Prüfgebiet „Wirtschaftsrecht“ umfaßt im wesentlichen Bereiche, die bereits durch die beiden juristischen Staatsexamina abgedeckt sind. Im Rahmen einer Straffung der Ausbildung der Wirtschaftsprüfer und angesichts der Tatsache, daß für Steuerberater und vereidigte Buchprüfer ebenfalls ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen wurde, sollten Juristen von diesem Teil der Prüfung befreit werden.

**4. Zu Artikel 1 nach Nummer 11 (§ 14 b — neu —
Wirtschaftsprüferordnung)**

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

Vorverfahren

Wird eine Prüfungsentscheidung angefochten, bedarf es eines Vorverfahrens. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist.“

Begründung

Die Eröffnung eines förmlichen Widerspruchsverfahrens bei der Anfechtung von Prüfungsentscheidungen trägt der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 17. April 1991 — 1-BuR 419/81 und 213/83 — BVerfGE 84, 34) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 24. Februar 1993 — BVerwG 6 C 32.92, 35.92 und 38.92) Rechnung.

Aus Artikel 12 Abs. 2 GG folgt bei berufsbezogenen Prüfungen ein Anspruch des Prüflings auf effektiven Schutz seines Grundrechts der Berufsfreiheit durch eine entsprechende Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Danach muß er das Recht haben, substantiierte Einwände gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung bei der Prüfungsbehörde rechtzeitig und wirkungsvoll vorzubringen und derart ein „Überdenken“ dieser Bewertungen unter maßgeblicher Beteiligung der ursprünglichen Prüfer zu erreichen.

Den Zweck eines möglichst rechtzeitigen und wirkungsvollen Schutzes des Prüflings in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit kann das Verfahren des „Überdenkens“ der Prüfungsentscheidung am ehesten dann erfüllen, wenn es möglichst zeitnah zur Prüfung vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren stattfindet. Hierfür bietet sich das in den §§ 68 ff. VwGO grundsätzlich vorgesehene Widerspruchsverfahren an. Dieses Verfahren muß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Gesetz geregelt sein (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß (der gemeinsame Prüfungsausschuß) eingerichtet ist. Dabei sind inhaltliche Einschätzungen bezüglich der Qualität der jeweiligen Prüfungsleistung von der nach den einschlägigen Prüfungsordnungen hierfür funktionell zuständigen Prüfungsausschußmitgliedern vorzunehmen, während die oberste Landesbehörde die Einhaltung des Bewertungsspielraums entsprechend dem Überprüfungsmaßstab leistet, der auch den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung eines Vorverfahrens für die anderen Prüfungen nach der Wirtschaftsprüferordnung ebenfalls vorgesehen werden muß.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 20a Satz 2
Wirtschaftsprüferordnung)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Ergänzung des § 20a Satz 2 WPO erforderlich ist, die eine Regelung für den Fall trifft, daß das Gutachten verspätet vorgelegt wird.

**6. Zu Artikel 1 nach Nummer 21 (§ 33 Abs. 2
Wirtschaftsprüferordnung)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21 a einzufügen:

„21a. In § 33 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auflösung der Gesellschaft ist der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 WPO führt die Auflösung einer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten Gesellschaft zum Erlöschen der Anerkennung. Gemäß § 35 WPO hat die oberste Landesbehörde das Erlöschen der Anerkennung der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen. Damit die oberste Landesbehörde ihrer Informationspflicht gegenüber der Berufskammer nachkommen kann, ist vorzusehen, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Auflösung der obersten Landesbehörde anzeigt.

**7. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§§ 36a und 36b
Wirtschaftsprüferordnung)**

In Artikel 1 ist Nummer 25 wie folgt zu fassen:

„25. Nach § 36 wird folgender neuer Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Datenschutz

§ 36a

Erhebung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind von der obersten Landesbehörde bei dem am Verfahren beteiligten Bewerber oder Wirtschaftsprüfer zu erheben, soweit sie für Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Prüfung,
2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung,
3. die Bestellung oder die Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer,
4. die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer,
5. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
6. die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
7. die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3

erforderlich sind. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Bewerber oder Wirtschaftsprüfer einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt werden.

§ 36b

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden dürfen der obersten Landesbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Entscheidungen nach § 36a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen."

Begründung

Die Änderung der Abschnittsüberschrift ergibt sich aus der Streichung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (s. u.).

Zu § 36a

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Streichung der in den Absätzen 1 und 3 des Entwurfs vorgesehenen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen.

Absatz 1 wiederholt lediglich die bereits in § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bzw. die in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Regelungen und ist deshalb entbehrlich.

Absatz 2 Satz 3 und 4 enthält Regelungen, wonach den Betroffenen grundsätzlich vor der Erhebung bei Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Regelungen sind entbehrlich. Soweit die Daten ihrer Art nach bei öffentlichen Stellen zu erheben sind, ist dies für den Betroffenen ausreichend vorhersehbar. Überflüssig ist die Unterrichtung, wenn sie in Fällen erfolgt, in denen die Erhebung beim Betroffenen wegen unverhältnismäßigen Aufwandes unterbleibt. Wenn der Betroffene von einer solchen Erhebung vorab unterrichtet werden muß, kann die Erhebung auch gleich bei ihm erfolgen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung ist entbehrlich, da die Behörde aufgrund der gefestigten Rechtsprechung zu § 26 Abs. 2 VwVfG die Möglichkeit hat, einen Antrag zurückzuweisen, wenn der Antragsteller die Mitwirkung verweigert.

Im übrigen enthält die Regelung in Satz 2 Nr. 1 eine Anpassung an § 13 Abs. 2 Nr. 2 BDSG.

Zu § 36b

Soweit die obersten Landesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden angewiesen sind, kann sie nicht von einer Güterabwägung abhängig gemacht werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 61a Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung)

In Artikel 1 Nr. 44 sind in § 61a Satz 1 die Worte „und soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt“ zu streichen.

Begründung

Soweit die Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Gerichte und Behörden angewiesen ist, kann sie nicht von einer Güterabwägung abhängig gemacht werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe b (§ 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung klarzustellen ist, wie weit sich Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an einer Buchprüfungsgesellschaft beteiligen dürfen.

Begründung

§ 130 Abs. 2 WPO bestimmt, daß auf Buchprüfungsgesellschaften u. a. die Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils, mithin die Vorschriften über die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend Anwendung finden. Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schreibt § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WPO vor, daß bei Kapitalgesellschaften, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden wollen, die Mehrheit der Anteile Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen, gehören müssen. Ob die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf Buchprüfungsgesellschaften bedeutet, daß bei Kapitalgesellschaften, die als Buchprüfungsgesellschaften anerkannt werden wollen, die Mehrheit der Anteile vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften gehören müssen, ist der derzeitigen Regelung nicht mit der wünschenswerten Klarheit zu entnehmen. Es wird zum Teil davon ausgegangen, daß bei Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit der Anteile und sogar alle Anteile statt dessen auch Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören dürfen. Begrün-

det wird diese Auffassung im wesentlichen mit der umfassenderen Qualifikation des Wirtschaftsprüfers, in der diejenige des vereidigten Buchprüfers enthalten sei, und die es rechtfertige, daß anstelle des vereidigten Buchprüfers erst recht der Wirtschaftsprüfer auch insoweit Mehrheits- oder alleiniger Anteilseigner sein dürfe. Andererseits läßt sich darauf hinweisen, daß die Zulassung der Buchprüfungsgesellschaft als weiterer Berufsgesellschaft ganz offensichtlich nur wegen der Wiedereröffnung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers erfolgt ist und deshalb kaum anzunehmen ist, daß auch Wirtschaftsprüfern, denen als Berufsgesellschaft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft offensteht, die Gründung von Buchprüfungsgesellschaften ermöglicht werden sollte.

Da sich für beide Auffassungen gewichtige Argumente anführen lassen, sollte im Interesse der betroffenen Berufsangehörigen im Gesetz klargestellt werden, was tatsächlich gewollt ist.

**10. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 131 g Abs. 3
Wirtschaftsprüferordnung)**

In Artikel 1 ist die Nummer 62 wie folgt zu fassen:

„62. § 131 g Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die danach für den ersten Zulassungsantrag zuständige oberste Landesbehörde bleibt auch für Wiederholungsanträge zuständig.“

- b) In Satz 8 wird der Betrag „500 Deutsche Mark“ geändert in „650 Deutsche Mark“.

Begründung

Die derzeitige Zuständigkeitsregelung in § 131 g Abs. 3 WPO ermöglicht es den Bewerbern, die Zulassungsbehörde und damit auch den Prüfungsausschuß, vor dem sie die Eignungsprüfung ablegen wollen, weitgehend selbst zu bestimmen.

Diese großzügige Regelung sollte jedoch nicht dazu benutzt werden können, sich bei Bedarf für jeden der drei möglichen Prüfungsversuche einen anderen Prüfungsausschuß auszusuchen. Überdies spricht der Umstand, daß bei Wiederholungsanträgen nur noch ein Teil der beim Erstantrag erforderlichen Zulassungsunterlagen einzureichen ist, ebenfalls dafür, die für den Erstantrag begründete Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde für Wiederholungsanträge bestehen zu lassen.

**11. Zu Artikel 1 Nr. 67 (§ 137 a
Wirtschaftsprüferordnung)**

Der Bundesrat hält es für zweckmäßig, die Höhe der Gebühren und Einzelheiten der Gebührenerhebung nicht im Gesetz, sondern nur in einer Verordnung zu regeln. Die Verordnungsermächtigung und die weiteren Gebührenregelungen sollten im Gesetzentwurf entsprechend überarbeitet werden.

12. Zu Artikel 1 (Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auch für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und für die Prüfung als vereidigter Buchprüfer die Zuständigkeitsregelung dahin gehend gefaßt werden kann, daß auch insoweit die für den Erstantrag begründete Zuständigkeit eines Zulassungsausschusses bzw. einer Zulassungsbehörde ebenfalls für Wiederholungsanträge bestehen bleibt.

Begründung

Auch für die genannten Prüfungen sehen die Prüfungsordnungen vor, daß bei Wiederholungsanträgen nur noch ein Teil der beim Erstantrag erforderlichen Zulassungsunterlagen einzureichen ist. Diese bestehenden Regelungen in den Prüfungsordnungen machen nur Sinn, wenn die für den Erstantrag zuständige Stelle auch für mögliche Wiederholungsanträge zuständig bleibt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 [Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 WPO)]**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 [Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 4 WPO)]

Die Bundesregierung hat entsprechend der Bitte des Bundesrates geprüft, ob die Regelung in § 9 Abs. 4 WPO dahin gehend modifiziert werden kann, daß auf die für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nachzuweisende Prüfungstätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 4 WPO eine bei einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft absolvierte Prüfungstätigkeit nur im Umfang von maximal einem Jahr anzurechnen ist.

Die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) getroffene Änderung von § 9 Abs. 4 Satz 1 WPO war „notwendig, weil auch die Tätigkeit bei einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft als Prüfungstätigkeit anerkannt werden soll. Die Tätigkeit bei einer nur vorläufig nach § 131 b Abs. 2 WPO (vereidigter Buchprüfer) oder nach § 131 f Abs. 2 WPO (Wirtschaftsprüfer) zugelassenen Personen wird jedoch nicht anerkannt“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. November 1985, Drucksache 10/4268, zu Artikel 6 Nr. 3).

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, diese mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz getroffene Entscheidung zu ändern. Daß die Ausbildung angehender Wirtschaftsprüfer im Bereich der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen beim vereidigten Buchprüfer rechtlich auf die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses mittelgroßer GmbH beschränkt ist, ist bei den Beratungen des Gesetzentwurfs berücksichtigt worden. In der genannten Drucksache (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Seite 139 zu Artikel 6 Nr. 16) ist ausgeführt: „§ 131 a Abs. 2 regelt die Prüfungsgebiete unter Berücksichtigung der in Artikel 6 der Achten Richtlinie gestellten Mindestanforderungen. Da diese Personen nur die Prüfungsberechtigung für Pflichtprüfungen bei mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhalten, kann der Prüfungsstoff weitgehend auf diese Rechtsform beschränkt werden und braucht vor allen Dingen Konzernrechnungslegung und Konzernrechnung nicht geprüft zu werden.“

Es handelt sich bei § 9 Abs. 4 WPO um eine Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen. Der Kandidat muß die für seine berufliche Aufgabe als Wirtschaftsprüfer erforderlichen Kenntnisse (§ 2 Abs. 1 WPO) nachweisen. Zu den Prüfungsgebieten gehören nach der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer die gesetzlich vorgeschriebenen Ab-

schlußprüfungen, die diesem vorbehalten sind und die der vereidigte Buchprüfer nicht durchführen darf. Sollten Bewerber, die keine Prüfungstätigkeit oder jedenfalls keine Prüfungstätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, bei dem ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, nachweisen müssen, bei der Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens größere Schwierigkeiten haben, so kann das Ergebnis sein, daß sie ggf. nach dem schriftlichen Prüfungsteil zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, von sich aus zur mündlichen Prüfung nicht antreten oder aber die Prüfung insgesamt nicht bestehen. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, ihnen bereits die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Hinzu kommt, daß ein Kandidat, der bei einem vereidigten Buchprüfer oder bei einer Buchprüfungsgesellschaft ausgebildet worden ist, insoweit keine besonderen Nachteile gegenüber einem Bewerber hat, der bei einem Wirtschaftsprüfer ausgebildet worden ist, wenn dieser keine Prüfungsmandate im Bereich der dem Wirtschaftsprüfer vorbehaltenen Pflichtprüfungen hat. Nach Auskünften der Bundesländer hat die derzeitige Möglichkeit, daß sich Kandidaten für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen auf eine bei vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften abgeleistete Prüfungstätigkeit berufen, bisher keine ins Gewicht fallende Bedeutung erlangt.

Im übrigen bleibt abzuwarten, ob und welche berufsrechtlichen Entscheidungen bei der Umsetzung der GmbH & Co.-Richtlinie getroffen werden.

Zu Nummer 3 [Artikel 1 nach Nummer 10 (§ 13 b — neu — WPO)]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“, das nach dem Vorschlag des Bundesrates bei Juristen mit bestandenen zweiten Staatsexamen erlassen werden soll, ist in § 5 Buchstabe C. der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer geregelt.

Die dort gestellten Anforderungen sind spezifisch auf die Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers bezogen und durch die juristische Ausbildung nicht gedeckt. In den Juristenausbildungs- und -prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer ist nicht annähernd das Gebiet Wirtschaftsrecht in dem Umfang als Prüfungsgebiet vorgesehen, wie dies nach der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer der Fall ist. Beispielhaft werden insoweit die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Hessen und Hamburg dargestellt.

Soweit das Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926), das

unter anderem eine Beschränkung des Studien- und Prüfungsstoffes vorsieht, noch nicht umgesetzt worden ist oder das umgesetzte neue Landesrecht noch nicht bekannt ist (Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen), wird dabei das bisherige Ausbildungsrecht zugrunde gelegt.

In Nordrhein-Westfalen ist unter anderem Pflichtfach „Grundzüge des Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrechts“. Zur Wahlfachgruppe „Wirtschaft und Steuern“ gehören Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Steuerrecht. In Baden-Württemberg ist Pflichtfach das Handelsrecht im Überblick (Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf) und das Gesellschaftsrecht im Überblick (Recht der OHG und der KG; aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH). Als eine Wahlfachgruppe ist vorgesehen „Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht“; weiterhin ist als Wahlfach vorgesehen „Wettbewerbs- und Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“. In Bayern umfaßt der Pflichtfachkatalog Handelsrecht (nur Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf) in Grundzügen, das Recht der Personengesellschaften und in Grundzügen das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung). Als wirtschaftsrechtliche Wahlfachgruppen sind im wesentlichen die gleichen Wahlfächer vorgesehen wie in Baden-Württemberg. Im zweiten juristischen Staatsexamen ist für Kandidaten mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft“ als zusätzlicher Prüfungsstoff vorgesehen: „Wertpapierrecht, Recht der Kapitalgesellschaft, Wettbewerbs- und Kartellrecht einschließlich der Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes und die Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts“. In Niedersachsen gehören zu den Pflichtfächern die „Grundzüge des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Wertpapierrechts“. Es gibt eine Wahlfachgruppe „Steuerrecht, Grundzüge der Bilanzkunde, Wettbewerbs- und Kartellrecht“. In Hessen gehören zum Pflichtfachstoff die „Grundzüge des Handelsrechts und des Wertpapierrechts, das Recht der Personengesellschaften sowie die Grundzüge des Rechts der Kapitalgesellschaften“. In einer Wahlfachgruppe sind zusammengefaßt: „Wettbewerbs- und Kartellrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, die Grundzüge des Steuerrechts und der Bilanzkunde.“ In Hamburg ist Pflichtfach „Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, das Recht der Personengesellschaften und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Grundzüge des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts“. Es gibt einen Wahlschwerpunkt „Handel“ unter anderem mit den Fächern „Handelsrecht einschließlich . . . der Grundzüge der Bilanzkunde“ und einen Wahlschwerpunkt „Unternehmen und Steuern“, unter anderem mit den Fächern „Gesellschaftsrecht einschließlich Handelsbilanzrecht“.

Somit ist festzustellen, daß das Handels- und Gesellschaftsrecht, das einen wichtigen Teilbereich des

Wirtschaftsrechts im Wirtschaftsprüferexamen darstellt, nur in den Grundzügen geprüft wird. Lediglich in bestimmten Bereichen des Wirtschaftsrechts werden Wahlfachgruppen oder Wahlfächer (neben anderen) angeboten, die im übrigen nur von einzelnen Kandidaten belegt werden. Nicht oder allenfalls in Grundzügen geprüft werden das Bilanzrecht, das Recht der Kapitalgesellschaften und der Unternehmensverbindungen, das Genossenschaftsrecht, das Recht der treuhänderischen Tätigkeit sowie das Recht der Eigenbetriebe.

Diese Gegenüberstellung der Anforderungen in den juristischen Staatsexamina und beim Wirtschaftsprüferexamen zeigt, daß das Wirtschaftsrecht in der juristischen Ausbildung keinen Schwerpunkt bildet, sondern — soweit es überhaupt zum Pflichtfachbereich gehört — eines von zahlreichen Prüfungsgebieten ist. Aus der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer folgt hingegen, daß das Wirtschaftsrecht ein für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unverzichtbarer und in der Praxis notwendiger Bestandteil der Prüfungstätigkeit ist. Dieses Wissen wird im Examen eingehend abgeprüft und bildet einen Schwerpunkt des Examins.

Die Einführung von Wahlfachgruppen im Bereich „Wirtschaftsrecht“ in verschiedenen Juristenausbildungsordnungen der Bundesländer macht deutlich, daß wirtschaftsrechtliche Sachverhalte und wirtschaftsrechtliches Wissen in dem für alle Juristen geltenden Pflichtfachbereich zu kurz kommen und lediglich in Wahlfachgruppen angeboten werden, wobei auch bei den Wahlfachgruppen die Prüfungsgebiete nicht den Prüfungsanforderungen im „Wirtschaftsrecht“ beim Wirtschaftsprüferexamen entsprechen.

Die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer ist im wesentlichen praxisorientiert (vgl. §§ 8, 9 WPO). Dementsprechend sind auch die Prüfungsgebiete in der Prüfung zum Wirtschaftsprüfer, insbesondere auch im Bereich des Wirtschaftsrechts, Themenstellungen, die für die praktische Berufspraxis des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung sind. Insoweit bestehen bedeutsame Unterschiede zu den juristischen Staatsexamina. Mit diesen soll der Nachweis der Befähigung zum Richteramt erbracht werden. Beim Wirtschaftsprüferexamen hingegen liegt der Schwerpunkt der Prüfung darin, daß der Nachweis der Qualifikation für die berufliche Aufgabe zu erbringen ist, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen (§ 2 Abs. 1 WPO). Aus dieser unterschiedlichen Zielrichtung ergibt sich, daß Prüfungsteile des Wirtschaftsprüferexamens nicht durch das juristische Staatsexamen ersetzt werden können.

Im übrigen bestätigen die Erfahrungen der für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Wirtschaftsressorts der Bundesländer, daß die von Volljuristen im Prüfungsfach „Wirtschaftsrecht“ gezeigten Leistungen nicht rechtfertigen, sie von diesem Prüfungsgebiet freizustellen. Bei den Beratungen zum Bilanzrichtlinien-Gesetz ist in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages erörtert worden, ob Rechts-

anwältinnen auf Antrag die Prüfung im „Wirtschaftsrecht“ erlassen werden kann. Der Gesetzgeber ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Regelung nicht sachgerecht wäre, da nicht gewährleistet ist, daß Rechtsanwälte die für die Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers erforderlichen spezifischen Kenntnisse im Wirtschaftsrecht besitzen.

Der geltende § 13 WPO sieht vor, daß Steuerberater die Prüfung als Wirtschaftsprüfer in verkürzter Form ablegen können; auf Antrag werden sie im Steuerrecht nicht geprüft. Aus der Vorschrift kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß Juristen mit bestandenen zweiten juristischen Examen die Prüfung im Wirtschaftsrecht erlassen werden kann. Das Steuerberaterexamen stellt ein umfassendes Examen auf dem Gebiet des Steuerrechts dar. Im Wirtschaftsprüferexamen ist das Steuerberaterexamen, soweit es um den Nachweis der Kenntnisse geht, umfaßt. Es ist deshalb sachgerecht, daß sie von der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Steuerrecht im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens befreit werden können. Bei Juristen ist das Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüferexamens von der zweiten Staatsprüfung nicht umfaßt.

Die Einführung der Berufsqualifikation „vereidigter Buchprüfer“ für Steuerberater und Rechtsanwälte rechtfertigt, daß mit § 13a WPO eine Regelung für Steuerberater und Rechtsanwälte, die diese Qualifikation erworben haben, geschaffen worden ist; sie sollen von der Prüfung in Fächern freigestellt werden, in denen sie bei der Ablegung der Prüfung zum vereidigten Buchprüfer oder früher geprüft worden sind (Drucksache 10/4268, S. 136 zu Nummer 4).

Die Achte Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 (84/253/EWG) regelt in Artikel 6, welche theoretischen Mindestkenntnisse die berufliche Eignungsprüfung umfassen muß und in Artikel 6b insbesondere das Wirtschaftsrecht. Die Prüfung muß dieses Sachgebiet umfassen, „soweit die Rechnungsprüfung davon berührt wird“. Die Achte Richtlinie fordert den Nachweis der Kenntnisse im Wirtschaftsrecht „durch die berufliche Eignungsprüfung“, also durch die Prüfung als Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer; sie verlangt ferner insbesondere, daß die Fähigkeit zur praktischen Anwendung dieser Kenntnisse bei der Pflichtprüfung gewährleistet ist (Artikel 5). Die Qualifikation des Abschlußprüfers erfordert eine auf die Berufspraxis des Wirtschaftsprüfers ausgerichtete Kenntnis des Wirtschaftsrechts. Dieser Nachweis wird durch die zweite juristische Staatsprüfung nicht erbracht. Eine Befreiung vom Wirtschaftsrecht für Juristen wäre mit der durch die Achte Richtlinie geforderten Qualifikation nicht vereinbar.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durch die Prüfung und damit die erforderliche Sicherung der Qualität der Berufsleistung liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse des Berufsstandes an der hohen Qualität des Prüferberufs zur ordnungsgemäßen Erfüllung der im öffentlichen Interesse übertragenen Berufsaufgaben und im Interesse derjenigen, die für die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen die Leistungen des Wirtschaftsprüfers in Anspruch zu nehmen haben.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen; dabei entfällt u. a. das Prüfungsgebiet „Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts“ (§ 37 b Abs. 1 Steuerberatungsgesetz). Eine Befreiung von Juristen mit bestandenen zweiten Staatsexamen von diesem Prüfungsgebiet ist nicht vorgesehen; auch im Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird hieran festgehalten.

Zu Nummer 4 [Artikel 1 nach Nummer 11 (§ 14 b — neu — WPO)]

- a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß § 14 b folgende Fassung erhält:

„§ 14 b

Vorverfahren

Wird eine Prüfungsentscheidung angefochten, ist ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO durchzuführen. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist.“

Zwar kann nach den vom Bundesrat genannten Entscheidungen auch ein anderweitiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein rechtzeitiges und wirkungsvolles Überdenken von substantiiert beanstandeten Bewertungen von Prüfungsleistungen durch die betroffenen Prüfer genügt, zulässig sein (vgl. BVerwG, NVwZ 1993, S. 685), doch geht aus den Entscheidungen eindeutig hervor, daß jedenfalls das Widerspruchsverfahren in seiner in den §§ 68 ff. VwGO vorgesehenen typisierten Form die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Aus der Begründung zu dem Vorschlag des Bundesrates ergibt sich, daß der Bundesrat ein Widerspruchsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschriften vorschlägt. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll deshalb in § 14 b WPO ausdrücklich auf die §§ 68 ff. VwGO verwiesen werden. Satz 2 des Vorschlags des Bundesrates wird als eine von § 73 VwGO abweichende sondergesetzliche Bestimmung der Widerspruchsbehörde übernommen.

- b) Die Einführung eines Vorverfahrens für die Anfechtung anderer Prüfungsentscheidungen nach der Wirtschaftsprüferordnung (Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 a WPO; Prüfung für vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte nach § 131 e WPO; Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer nach §§ 131 h, 131 j WPO; Eignungsprüfung nach § 134 a Abs. 5 Satz 1 WPO) ist ebenfalls vorzusehen, da nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts bei allen berufsbezogenen Prüfungen der Prüfling Anspruch auf effektiven Schutz seines Grundrechts aus Artikel 12 Abs. 1 GG durch eine entsprechende Gestaltung des Prüfungsverfahrens hat.

Die Bundesregierung schlägt daher vor:

a) Die Nummern 58 und 60 erhalten folgende Fassung:

„58. § 131 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „aus den in Satz 1 bezeichneten Prüfungsgebieten“ durch die Worte „aus einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Prüfungsgebiete“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 14 b gilt entsprechend.“

60. § 131 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und das Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 14 b gilt entsprechend.“

b) Nach Nummer 62 werden folgende neue Nummern 62a und 62b eingefügt:

„62a. Dem § 131 h wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 14 b gilt entsprechend.“

62b. Dem § 131 j wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 14 b gilt entsprechend.“

c) Die Nummer 66 erhält folgende Fassung:

„66. § 134 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt und wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 14 b gilt entsprechend.“

Zu Nummer 5 [Artikel 1 Nr. 16 (§ 20 a Abs. 2 WPO)]

Die Bundesregierung hält eine Ergänzung des § 20 a Abs. 2 WPO für den Fall, daß in Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 WPO der Wirtschaftsprüfer das ärztliche Gutachten nach § 10 a WPO ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der obersten Landesbehörde gesetzten Frist vorlegt, nicht für erforderlich. Ist zum Zeitpunkt der verspäteten Vorlage des Gutachtens eine Entscheidung über den Widerruf noch nicht getroffen, so folgt

aus dem in § 24 VwVfG normierten Untersuchungsgrundsatz, insbesondere aus § 24 Abs. 2, daß — sofern (wie vorliegend) nicht spezialgesetzlich eine Präklusion verspäteten Vorbringens vorgesehen ist — das vorgelegte Gutachten in die zu treffende Entscheidung einzubeziehen ist. Darüber hinaus ist auch ein erst nach der Entscheidung vorgelegtes verspätetes Gutachten noch bis zur Bestandskraft der Entscheidung grundsätzlich zu berücksichtigen. Das Gutachten muß in aller Regel auch dann noch berücksichtigt werden, wenn es erst während des Widerspruchsverfahrens oder nach erhobener Anfechtungsklage vorgelegt wird. Ist der Widerruf der Bestellung bereits unanfechtbar geworden und wird erst dann das Gutachten vorgelegt, so kann es die Behörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung über den Widerruf eines rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakts gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG oder durch erneute Bestellung als Wirtschaftsprüfer berücksichtigen; auch kann der Betroffene seinerseits unter Vorlage des Gutachtens das Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG beantragen.

Die Regelung des § 20 a Satz 2 WPO entspricht im übrigen § 15 BRAO und dient insoweit der Vereinheitlichung der Berufsrechte.

Zu Nummer 6 [Artikel 1 nach Nummer 21 (§ 33 Abs. 2 WPO)]

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 [Artikel 1 Nr. 25 (§§ 36 a, 36 b WPO)]

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 36 a folgende Fassung erhält:

„§ 36 a

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen von der obersten Landesbehörde erhoben werden, soweit sie für Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Prüfung,
2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung,
3. die Bestellung oder die Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer,
4. die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer,
5. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
6. die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
7. die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3

erforderlich sind.

(2) Die Daten sind bei dem am Verfahren beteiligten Bewerber oder Wirtschaftsprüfer zu erheben. Ohne

seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Bewerber oder Wirtschaftsprüfer einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt werden. Bevor Daten bei anderen Stellen als dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer erhoben werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, daß dadurch der Zweck der Erhebung gefährdet würde. Werden Daten statt bei dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen."

Zu § 36a

Die Beurteilung, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt sind, setzt eine Nachfrage beim Betroffenen voraus, da die Behörde diese Frage aus eigenem Wissen häufig nicht beurteilen kann. In diesem Fall dürfen Daten bei Gerichten, Behörden oder anderen Stellen nicht erhoben werden. Es ist jedoch nicht ratsam, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dadurch der Erhebungszweck gefährdet würde.

Die Erhebung von Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle setzt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes voraus, daß diese Stelle auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hingewiesen wird. Dies sollte auch hier gelten. Zu den nicht-öffentlichen Stellen gehören auch natürliche Personen.

Zu § 36b

Der Vorschlag des Bundesrates zu § 36b wird abgelehnt. Die Übermittlung von Daten darf nur erfolgen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Diese Beschränkung der Übermittlung ist erforderlich, da in vielen Bereichen noch keine bereichsspezifischen Vorschriften bestehen, die die Verwendung von Daten durch Behörden oder Gerichte regeln. Die datenschutzrechtliche Zweckbindung dieser Verwendung würde durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ohne irgendeine Abwägung mit den schutzwidrigen Interessen des Betroffenen pauschal aufgehoben. Satz 2 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 36 würde an dieser Sachlage nichts ändern, solange nicht für alle Bereiche datenschutzrechtliche Regelungen für die Übermittlung von Daten bestehen.

Die Entwurfsfassung entspricht der Regelung des § 23 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz und den Regelungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie

den im Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorgesehenen Vorschriften.

Die Bundesregierung regt an, daß in Satz 1 der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung nach den Worten „§ 36a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist“ aus redaktionellen Gründen das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt wird.

Zu Nummer 8 [Artikel 1 Nr. 44 (§ 61a Satz 1 WPO)]

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Bundesregierung regt jedoch an, daß nach den Worten „hierfür erforderlich ist“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt wird. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 (§ 36b) Bezug genommen.

Zu Nummer 9 [Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe b (§ 130 Abs. 2 WPO)]

Die Bundesregierung hat der Prüfbitte entsprochen.

Am 1. August 1993 waren nach Auskunft der Wirtschaftsprüferkammer 83 Buchprüfungsgesellschaften anerkannt. Bei drei Buchprüfungsgesellschaften besteht Kapitalmehrheit durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften; die Kapitalmehrheit beträgt jeweils 100 %. Bei zwei der drei Buchprüfungsgesellschaften ist die Kapitalmehrheit dadurch entstanden, daß die Anteile an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften veräußert worden sind. Die dritte Buchprüfungsgesellschaft ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegründet worden.

Nach § 130 Abs. 2 WPO finden auf Buchprüfungsgesellschaften u. a. die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils und damit die Vorschriften über die Kapitalbindung bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechende Anwendung; insbesondere ist § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WPO entsprechend anzuwenden.

Entsprechende Anwendung bedeutet zunächst, daß auf Antrag eine Kapitalgesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft anzuerkennen ist, wenn die Mehrheit der Anteile vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen, gehören. Entsprechende Anwendung bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung darüber hinausgehend, daß bei Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit der Anteile auch Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören kann. Hinsichtlich der Buchprüfungsgesellschaften ist die Kapitalbindungsvorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WPO im übrigen auch dann erfüllt, wenn die Kapitalanteile der an der Gesellschaft beteiligten Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften insgesamt die Mehrheit bilden.

Die Verweisung des § 130 ist nicht formal, sondern nach Sinn und Zweck der Kapitalbindungsvorschrift des § 28 Abs. 4 WPO auszulegen. Die Kapitalbindung

für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften ist geschaffen worden, weil „die Beteiligung Berufsfremder an solchen Gesellschaften mit der Ausübung eines freien Berufs nur schwer vereinbar ist“ ... (und sich) „in der Bundesrepublik Deutschland die Auffassung durchzusetzen“ (begann), „daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität der Prüfung beeinträchtigt werden kann, wenn Personen an einer Prüfungsgesellschaft beteiligt sind, die ein besonderes Interesse am Ergebnis der Prüfung haben ...“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 18. November 1985, Drucksache 10/4268, S. 93). Es bedarf keiner weiteren Erläuterungen, daß bei mehrheitlicher Beteiligung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften allein oder gemeinsam mit vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften der Zweck der Kapitalbindungsvorschrift für Buchprüfungsgesellschaften erfüllt ist. Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind berechtigt, die Tätigkeiten eines vereidigten Buchprüfers/einer Buchprüfungsgesellschaft auszuüben. Die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer schließt diejenige des vereidigten Buchprüfers mit ein. Dementsprechend ist das Tatbestandsmerkmal „entsprechend“ des § 130 Abs. 2 WPO dahin auszulegen, daß eine Berufsgesellschaft dann als Buchprüfungsgesellschaft anzuerkennen ist, wenn sich die Mehrheit der Kapitalanteile der Gesellschaft in Händen von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder vereidigten Buchprüfern/Buchprüfungsgesellschaften befindet und in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Anerkennung einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind.

Die Zulassung der Buchprüfungsgesellschaft ist die Konsequenz der Wiedereröffnung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers. Es kann daraus aber nicht gefolgert werden, daß diese Berufsgesellschaft nur bzw. nur mehrheitlich vereidigten Buchprüfern offensteht. Dies würde der umfassenden Qualifikation des Wirtschaftsprüfers nicht entsprechen und wäre mit dem Zweck der Kapitalbindungsklausel nicht vereinbar. Wirtschaftsprüfern sollte nicht die Möglichkeit verschlossen bleiben, Berufsgesellschaften zu gründen oder — auch mehrheitlich — Beteiligungen an Berufsgesellschaften zu erwerben, deren Berechtigung zur Prüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften auf die Prüfung des Jahresabschlusses mittelgroßer GmbH beschränkt ist.

Eine Regelung, nach der eine Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft nur dann zulässig ist, wenn sich die Mehrheit der Anteile in Händen von vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften befindet, würde zu Ergebnissen führen, die im Hinblick auf den Zweck der Kapitalbindung und die umfassendere Qualifikation des Wirtschaftsprüfers nicht gerechtfertigt sind.

Sind an einer anerkannten Buchprüfungsgesellschaft zwei vereidigte Buchprüfer zu gleichen Anteilen beteiligt und qualifiziert sich ein vereidigter Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer, so müßte nach § 130 Abs. 2 WPO unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft

widerrufen werden, weil die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich fortgefallen sind; § 128 Abs. 1 letzter Halbsatz greift in solchen Fällen nicht, weil die Gesellschaft selbst auf Antrag nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden kann. Der Widerruf der Anerkennung wäre auszusprechen, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist eine Kapitalmehrheit des verbleibenden vereidigten Buchprüfers herbeiführt (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO). Wenn sich zwei von drei vereidigten Buchprüfern, die mehrheitlich neben zwei Steuerberatern Gesellschafter sind, zu Wirtschaftsprüfern qualifizieren, könnte einem Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht stattgegeben werden; die Mehrheit der Kapitalanteile liegt (bei Anteilen von jeweils einem Fünftel) nicht bei Wirtschaftsprüfern. In derartigen Fällen entspricht es nicht der Zielsetzung der Kapitalbindungsvorschrift, auch unter Berücksichtigung der umfassenden Qualifikation des Wirtschaftsprüfers, die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft zu widerrufen. Bedenken hiergegen können sich aus der Zielsetzung der Kapitalbindung nicht ergeben, weil die Mehrheit der Kapitalanteile bei Abschlußprüfern liegt.

Wirtschaftsprüfer können sich nicht darauf beschränken, Anteile an einer Buchprüfungsgesellschaft zu halten; sie müssen außerdem weiterhin eine berufliche Niederlassung als Wirtschaftsprüfer (Nummer 2 des Entwurfs, § 3 WPO) unterhalten. Wirtschaftsprüfer dürfen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Buchprüfungsgesellschaften sein; dies wird in § 43a Abs. 2 WPO ausdrücklich klargestellt. Sie können sich jedoch nicht auf die Leitungsfunktion in der Buchprüfungsgesellschaft beschränken, sondern müssen auch in diesem Fall daneben eine berufliche Niederlassung als Wirtschaftsprüfer unterhalten. Die in den Leitungsorganen einer Buchprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer müssen darüber hinaus gegenüber der Gesellschaft befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen, die zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers gehören, und können sich nicht auf den Aufgabenkreis des vereidigten Buchprüfers und der Buchführungsgesellschaft in ihrer Befugnis beschränken (Begründung zu § 43a Abs. 2 WPO, a. a. O.). Aus der entsprechenden Anwendung des § 28 WPO in Verbindung mit der umfassenderen Qualifikation des Wirtschaftsprüfers ergibt sich, daß bei Buchprüfungsgesellschaften die Leitungsorgane mehrheitlich auch Wirtschaftsprüfer sein können.

Die wenigen bisher vorliegenden Fälle einer Buchprüfungsgesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften lassen den Schluß zu, daß in der Praxis von Wirtschaftsprüfern in aller Regel die Anerkennung ihrer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestrebt wird. Mit der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlischt gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 WPO die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft. Die Bundesländer haben bisher einen Widerruf der Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft wegen einer Kapitalbeteiligung oder mehrheitlichen Kapitalbeteiligung von Wirtschafts-

prüfen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an einer Buchprüfungsgesellschaft nicht ausgesprochen.

§ 130 Abs. 2 WPO ermöglicht, daß sich auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ggf. auch große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an Buchprüfungsgesellschaften beteiligen können, also an durchweg kleinen Prüfergesellschaften; daß sie sich an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen können, ergibt sich bereits aus § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO. Damit erhalten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ggf. auch große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Erleichterungen, mittelbar an mittelständische Mandantenkreise heranzutreten, die sich in erster Linie an vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, kleine und mittelgroße Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, also an mittelständische Prüfer wenden. Ob und wie sich mittelständische Buchprüfungsgesellschaften mit ggf. auch großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Kapitaleigner im Wettbewerb mit anderen Prüfern und Prüfergesellschaften bewähren, kann dem Markt überlassen bleiben. Die wenigen Fälle von Buchprüfungsgesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften seit Wiedereröffnung des Berufs des vereidigten Buchprüfers durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985 mit der Möglichkeit der Anerkennung von Buchprüfungsgesellschaften läßt nicht den Schluß zu, daß mit mittelständischen Problemen zu rechnen ist.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Regelungen in § 130 Abs. 2 WPO zur Klarstellung erforderlich sind, daß Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften — auch mehrheitlich — Anteile an Buchprüfungsgesellschaften erwerben und Leitungsfunktionen übernehmen können.

Zu Nummer 10 [Artikel 1 Nr. 62 (§ 131 g Abs. 3 WPO)]

Der Vorschlag zu a) wird abgelehnt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß entsprechend einer Abstimmung der für die Durchführung der Eignungsprüfung nach § 131 g WPO zuständigen Bundesländer die Eignungsprüfungen künftig bundeseinheitlich im schriftlichen Teil an dem gleichen Tag mit den gleichen Prüfungsaufgaben durchgeführt werden sollen. Insofern kann Möglichkeiten der Bewerber, die Zulassungsbehörde und damit auch den Prüfungsausschuß, vor dem sie die Prüfung ablegen wollen, weitgehend selbst bestimmen zu können, künftig nicht mehr die Bedeutung zukommen, die der Bundesrat dem beimißt. Sofern Prüfungsausschüsse bei der mündlichen Prüfung unterschiedliche Anforderungen stellen, ist es nach Auffassung der Bundesregierung Sache der Länder, durch Abstimmung untereinander dafür Sorge zu tragen, daß mit Bestehen der Eignungsprüfung — gleich in welchem Land — der Nachweis der für die beruflichen Aufgaben des Wirtschaftsprüfers erforderlichen Qualifikation tatsächlich erbracht ist und nicht durch Abweichungen bei den Prüfungsanforderungen in den ein-

zelnen Ländern ein Anreiz zum Ausweichen in diese Länder geschaffen wird. Daß bei Wiederholungsanträgen nur noch ein Teil der beim Erstantrag erforderlichen Zulassungsunterlagen einzureichen ist und die übrigen Unterlagen bei der für den Erstantrag zuständigen Behörde angefordert werden müssen, stellt keine besonderen Erschwernisse für den Bewerber oder den Zulassungsausschuß dar. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es daher der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung nicht. Im übrigen ist auch für Anträge auf Wiederholung der Eignungsprüfung als Rechtsanwalt nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) und der hierzu erlassenen Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881) bzw. für die Zulassung zur Eignungsprüfung als Steuerberater nach dem Steuerberatungsgesetz nicht geregelt, daß hierfür die Zuständigkeit der für die erste Prüfung zuständigen Behörde bestehen bleibt. Eine sachliche Rechtfertigung für ein Abweichen von der bisher einheitlichen Regelung durch die Berufsrechte ist nicht erkennbar.

Zu Nummer 11 [Artikel 1 Nr. 67 (§ 137 a WPO)]

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates geprüft, die Höhe der Gebühren und Einzelheiten der Gebührenerhebung nicht im Gesetz, sondern nur in einer Verordnung zu regeln.

Die Regelung der Gebührentatbestände, der Gebührenhöhe und der Einzelheiten der Gebührenerhebung in der Wirtschaftsprüferordnung hat sich seit 1961 bewährt. So sind zuletzt durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462) und durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in der Wirtschaftsprüferordnung zum Teil Gebührentatbestände neu geschaffen, zum Teil Gebühren der Höhe nach angepaßt worden. Im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber der Wirtschaftsprüferordnung wichtige Vorgaben für die Prüfung selbst geregelt hat und regelt, ist auch die Festlegung der Gebührenhöhe im Gesetz selbst vorgenommen worden. Da in der Strukturierung der Gebühren eine wichtige Weichenstellung für den Zugang zum Beruf liegen kann, erscheint es sachgerecht, daß sie in der Wirtschaftsprüferordnung selbst erfolgt. Auch in der Bundesrechtsanwaltsordnung und im Steuerberatungsgesetz ist neben den Gebührentatbeständen jeweils auch die Höhe der Gebühren im Gesetz selbst geregelt.

Auch im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung sind zum Teil neue Gebührentatbestände und im übrigen Anpassungen der Höhe der einzelnen Gebühren vorgesehen. Nach Artikel 2 Abs. 3 des Entwurfs sind hinsichtlich der Gebühren die Vorschriften in der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Es erscheint sachgerecht, lediglich die künftigen Anpassungen der Gebühren, wie vorgesehen, nicht mehr durch Gesetz, sondern im Wege der Rechtsver-

ordnung vorzunehmen. Dem dient die Verordnungs-
ermächtigung des § 137a WPO.

**Zu Nummer 12 [Artikel 1
(Wirtschaftsprüferordnung)]**

Die Bundesregierung hat geprüft, ob für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und für die Prüfung als vereidigter Buchprüfer die Zuständigkeitsregelung dahin gefaßt werden kann, daß — wie vom Bundesrat in Nummer 10 für Wiederholungsanträge zur Zulassung zur Eignungsprüfung vorgeschlagen — auch insoweit die für den Erstantrag begründete Zuständigkeit eines Zulassungsausschusses bzw. einer Zulassungsbehörde für Wiederholungsanträge bestehenbleibt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch für die anderen Prüfungen nach der Wirtschaftsprüferordnung eine Konzentration des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens für Wiederholungsanträge bei der für den Erstantrag zuständigen Stelle nicht sachgerecht ist. Die Beiziehung der beim Erstantrag erforderlichen Zulassungsunterlagen durch den zuständigen Zulassungsausschuß, in dessen Bereich der Bewerber seine Haupt- oder einzige Wohnung verlegt hat, begegnet keinen besonderen Schwierigkeiten. Für den Bewerber hingegen würde die Ablegung der

Wiederholungsprüfung bei der Stelle, die für den Erstantrag zuständig gewesen ist, eine mehr oder minder große Belastung darstellen können. Es ist im übrigen Sache der Bundesländer, die Prüfungen so zu gestalten, daß Kandidaten nach bestandener Prüfung qualifiziert sind, Pflichtprüfungen von Jahresabschlüssen durchzuführen und bei Kandidaten nicht der Eindruck entsteht, daß in der Praxis des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens Unterschiede bestehen, die „lohnenswert“, die Haupt- oder einzige Wohnung für Zwecke der Prüfung zu verlegen. Auch im Berufsrecht der Steuerberater ist nicht vorgesehen, daß die für den Erstantrag begründete Zuständigkeit eines Zulassungsausschusses bzw. einer Zulassungsbehörde für Wiederholungsanträge bestehenbleibt.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 10 verwiesen.

Auswirkungen auf Kosten

Die Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, verursachen wegen ihres rein rechtstechnischen Inhalts keine zusätzlichen Kosten; sie haben daher keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder und infolgedessen auch keine preislichen Auswirkungen.

